

A)

(C)

595. Sitzung

Bonn, den 25. November 1988

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Engholm: Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich eröffne die 595. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

Aus der Regierung des Landes **Niedersachsen** ist mit Wirkung vom 8. November 1988 Herr Minister Professor Dr. Wolfgang Knies ausgeschieden, mit dem vor vielen Jahren China zu besuchen ich die Ehre hatte. Ich danke ihm im Namen des Hauses für die hier im Plenum und in den Ausschüssen geleistete Arbeit.

B)

Die Regierung des Landes Niedersachsen hat mit Beschluß vom 15. November Herrn Minister Josef Stock zum Mitglied und Herrn Minister Horst Hermann zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates benannt. Den beiden neuen Mitgliedern wünsche ich hier bei uns im Hause eine allseitig gute Zusammenarbeit.

Ich wende mich der **Tagesordnung** der heutigen Sitzung zu. Sie liegt uns in vorläufiger Form mit 33 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 2, 3, 4, 5 und 33 zu einer gemeinsamen Debatte aufzurufen. Punkt 22 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Haben Sie Wünsche oder Anträge zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe dann Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung der Arbeitsplätze in der deutschen Seeschifffahrt** und eines **einheitlichen deutschen Schiffsregisters** — Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 396/88).

Das Wort hat Herr Senator Kunick aus Bremen.

Kunick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der deutsche Bundesrat steht in seiner heutigen Geschäftsordnungsberatung

über diesen Punkt vor der Frage, ob er Bremens Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze in der deutschen Seeschifffahrt und eines einheitlichen deutschen Schiffsregisters so rechtzeitig behandeln will, daß dieser Gesetzentwurf, wie wir beantragen, in die Gesetzgebungsberatungen von Bundesregierung und Deutschem Bundestag eingebracht und damit aktiv in die deutsche Seeschifffahrtspolitik eingegriffen werden kann. Wenn die Beratung — wie es dem Wunsch einiger Länder entspricht — heute im weiteren vertagt wird, begibt sich der Bundesrat damit der Möglichkeit, mit diesem Gesetzentwurf wirksam Gesetzgebungspolitik zu betreiben.

Gestatten Sie deshalb bitte, daß ich Ihnen, obgleich dieses der Form nach eine Geschäftsordnungsdebatte ist, sage, warum wir diesen Gesetzentwurf, inhaltlich begründet, jetzt in das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten bitten. (D)

Mit dem Gesetzesantrag Bremens zur Sicherung der Arbeitsplätze in der deutschen Seeschifffahrt und eines einheitlichen deutschen Schiffsregisters haben sich drei Ausschüsse des deutschen Bundesrates beschäftigt. Nicht gerecht werden nach Auffassung Bremens die Ihnen bekannten Empfehlungen der Ausschüsse der **Notlage der deutschen Seeschifffahrtunternehmen**, nicht gerecht werden diese Empfehlungen den berechtigten Sorgen der deutschen Seeleute, nicht gerecht werden sie dem aktuellen Diskussionsstand sowohl zwischen den Sozialpartnern in der deutschen Seeschifffahrt als auch den Diskussionen auf der Ebene der Politik, und nicht gerecht werden diese, wie ich sagen möchte, verzögerlichen Empfehlungen insbesondere auch der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Bremen wendet sich deshalb gegen eine Vertagung der Beschlußfassung über den Ihnen vorliegenden Gesetzesantrag. Wir bitten Sie darum, die Einbringung des Gesetzesantrages beim Deutschen Bundestag heute zu beschließen, und zwar aus folgendem Grund: Der bremische Gesetzentwurf kann sowohl eine **wirksame Hilfe für die deutschen Reeder** als auch für die deutschen **Seeleute** organisieren. In ihm wird von den Reedern eine mögliche Lösung der Probleme gesehen. Er hat die lebhafteste Unterstützung der Seeleutegewerkschaften ÖTV und DAG, die um die

Kunick (Bremen)

- (A) 17 000 Arbeitsplätze in der deutschen Seeschifffahrt bangen.

Während 1977 die deutsche Handelsflotte noch 9,3 Millionen Bruttoregistertonnen umfaßte, sind es Ende August 1988 noch 3,7 Millionen Bruttoregistertonnen gewesen. Es besteht also Handlungsbedarf.

55 % der von deutschen Reedern disponierten Handelsschiffe werden unter fremder Flagge betrieben. Diese Entwicklung wird von einem massiven **Abbau deutscher Bordarbeitsplätze** begleitet. Während 1970 noch 27 000 Seeleute unter deutscher Flagge fuhren, waren es Anfang 1988 weniger als 17 000. Es sind also schon mehr als 10 000 Arbeitsplätze abgebaut worden.

Es kommt hinzu, daß nicht nur unverändert **Schiffe ausgeflaggt**, sondern auch bereits **Unternehmenssitze ins Ausland verlegt** werden. Diese Entwicklung, meine Damen und Herren, muß aufgehalten werden; denn sie führt zur Totalausflagung und schließlich zur Aufgabe des Schiffsstandsstandortes Bundesrepublik Deutschland.

- Bremen will diese Entwicklung mit seinem Gesetzentwurf stoppen; denn wir brauchen eine leistungsfähige, zuverlässige und **wettbewerbsfähige Handelsflotte**, weil die Bundesrepublik Deutschland rohstoff- und handelsabhängig ist. Wir brauchen diese wettbewerbsfähige deutsche Handelsflotte, weil die deutschen Reedereien ein wesentlicher Faktor der deutschen maritimen Wirtschaft sind. An ihr hängen 72 000 Arbeitsplätze in Norddeutschland. Wir brauchen eine deutsche Handelsflotte, weil starke deutsche Reeder in den internationalen Schiffsverkehrskonferenzen einen entscheidenden Einfluß zur Sicherung der Bedienung der deutschen Seehäfen ausüben. Dies entspricht nicht nur der Interessenlage der deutschen Seehäfen, sondern auch der deutschen außenhandelsorientierten Wirtschaftsunternehmen und damit letztlich der gesamtstaatlichen Interessenlage.
- (B)

Schließlich brauchen wir eine deutsche Handelsflotte, weil wir die **Versorgungssicherheit der Bevölkerung** im Krisenfall gewährleisten müssen. Ausgeflaggte Schiffe und erst recht ausgeflaggte Schiffsverkehrsunternehmen sind Zeichen einer Krise unserer Wettbewerbsfähigkeit in dem Teilmarkt der internationalen Dienstleistungen. Diese Entwicklung kann nicht weiter hingenommen werden.

Die wichtigsten Ursachen für die Krise der deutschen Seeschifffahrt sind in den bestehenden **Wettbewerbsnachteilen** deutscher Reeder gegenüber ihren Konkurrenten unter sogenannter billiger Flagge zu finden. Deshalb gilt es, vorrangig und sofort bei den Schiffsbetriebskosten anzusetzen und diese zu senken.

Die Freie Hansestadt Bremen hat daher dem Bundesrat einen Gesetzesantrag vorgelegt, der folgende Maßnahmen vorsieht: Wir schlagen vor, durch eine Halbierung der für die Gewerbe- und Vermögensteuer geltenden Steuermaßzahlen bzw. Bemessungsgrundlagen eine Verringerung der fiskalisch bedingten Wettbewerbsnachteile herbeizuführen. Bedenken Sie, daß Reeder, die nach Zypern übersiedeln, überhaupt keine Steuer zahlen müssen! Daher ist es nur

gerechtfertigt, hier eine **Halbierung der ertragsunabhängigen Steuern** vorzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um die Gewährung neuer Subventionen, sondern um einen notwendigen **Beitrag zur Steuerharmonisierung**. (C)

Weiter schlägt Bremen vor, den Arbeitslohn von Seeleuten auf deutschen Handelsschiffen im internationalen Verkehr von der Lohnsteuer zu befreien. Damit können die Personalkosten der Seeschiffsverkehrsunternehmen durch Ermäßigung der Heuerkosten um die durch die **Lohnsteuerfreiheit** ersparten Lohnanteile gesenkt werden. Beide Maßnahmen zusammen führen zu einer Entlastung der Reeder um ca. 110 bis 120 Millionen DM jährlich.

Da weitere Wettbewerbsnachteile fortbestehen, soll nach unserer Auffassung die **staatliche Ausgleichsregelung** in Form der Finanzbeiträge in Höhe von jährlich 180 Millionen DM **beibehalten** werden und nicht, wie die Bundesregierung beabsichtigt, nach 1991 auslaufen.

Durch dieses Maßnahmenbündel werden nach bremischer Auffassung die Schiffsverkehrsunternehmen in einem Maße gestärkt, daß es gerechtfertigt ist, die Gewährung der Hilfen mit einer Absicherung der Beschäftigung deutscher Seeleute zu koppeln. Der bremische Entwurf sieht daher eine Quote von zwei Dritteln vor, so daß ein Drittel der Bordarbeitsplätze mit Angehörigen von Drittstaaten besetzt werden könnte.

Mit diesen Regelungen, meine Damen und Herren, würden schwerwiegende Nachteile vermieden, die mit der Konzeption des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages zur Schaffung eines internationalen Registers zwangsläufig verbunden sein werden. Zwar zielt der Entwurf der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages auch auf eine Verringerung der Personalkosten; er sieht dafür jedoch einen verhängnisvollen Weg vor. (D)

Mit der Schaffung eines **Internationalen Schiffsregisters** für deutsche Seeschiffe sollen nach dem Koalitionsentwurf deutsche Reeder die rechtliche Möglichkeit erhalten, ausländische Seeleute zu den Heuerbedingungen und Gewerkschaftstarifen ihres Heimatlandes unter deutscher Flagge zu beschäftigen. Die Grundlage dafür sollen Vereinbarungen mit ausländischen Gewerkschaften oder Einzelverträge mit ausländischen Seeleuten bilden. Deutsche Reeder würden damit in die Lage versetzt, unter deutscher Flagge außer dem Kapitän nur noch Ausländer zu niedrigen ausländischen Heuern zu beschäftigen und gleichzeitig die Vorteile der deutschen Flagge zu nutzen; denn nur für den Kapitän wird die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin gesetzlich gefordert.

Es ist also eine Frage der Zeit, wann bis auf höchstens zwei bis drei Positionen alle Bordarbeitsplätze von Ausländern eingenommen sein werden. Mangels ausreichender Ausbildungs- und Arbeitsplätze an Bord hat der Beruf des Seemanns im Küstenland Bundesrepublik Deutschland dann keine Zukunft mehr. Dies wird nicht nur **Folgen für die deutsche Seeschifffahrt** haben, sondern auch in andere Bereiche hineinwirken. Die entsprechenden Bildungseinrichtungen könnten ihre Pforten schließen, da es keinen Nach-

Kunick (Bremen)

- (A) wuchs mehr auszubilden gibt. Kein Nachwuchs für die Seeschifffahrt heißt aber auch: kein Nachwuchs für das Lotswesen, für die Wasserstraßenverwaltung, für die Hafenverwaltungen, für die Wasserschutzpolizei und vielleicht auch für die deutsche Bundesmarine.

Das Konzept der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages stellt aber auch ein nicht zu verantwortendes Präjudiz dar. Zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit soll erstmals in einem Sektor unserer Wirtschaft die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß Arbeitslöhne nach dem Maßstab z. B. der Philippinen, von Korea oder China gezahlt werden können.

Es stellt sich sehr nachdrücklich die Frage, ob diese Regelung ein Vorbild für andere Branchen im Hochlohnland Bundesrepublik Deutschland werden soll, die, wie die deutsche Seeschifffahrt, in einem scharfen internationalen Wettbewerb stehen.

Meine Damen und Herren, auch in den Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages werden in den letzten Tagen zunehmend Stimmen laut, die eine Flankierung des Internationalen Schiffsregisters durch eine Regelung zur **Sicherung** eines angemessenen Anteils von **Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für deutsche Seeleute** verlangen. Damit wird zweierlei deutlich:

- (B) Erstens. Eine derartige Regelung schränkt die kostenentlastende Wirkung ein, die von der Koalition mit der Schaffung des Internationalen Registers angestrebt wird. Sachverständige, wie die der Treuarbeit, beziffern die dann noch verbleibende Entlastung auf jährlich ca. 250 Millionen DM.

Zweitens. Warum sollte aber der Weg über ein Zweites Register noch gegangen werden, wenn die Konzeption des Gesetzesantrages Bremens zu einer annähernd gleichen Kostenentlastung führt, gleichzeitig aber die Einführung des Prinzips der Entlohnung von ausländischen Arbeitnehmern nach Heimatlandbedingungen vermieden wird?

Über den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wird vom Verkehrsausschuß des Bundestages voraussichtlich Anfang Dezember abschließend beraten werden. Vermutlich Ende Februar nächsten Jahres wird der Bundesrat über den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zu beschließen haben. Veränderungen können dann nur noch über eine Anrufung des Vermittlungsausschusses erreicht werden. Der Bundesrat müßte deshalb heute durch eine aktuelle Stellungnahme ein unübersehbares Orientierungszeichen für die dringend erforderliche Lösung der Krise der deutschen Seeschifffahrt setzen.

Entscheidend ist, daß der Bundesrat eine Sachentscheidung trifft, die eine deutliche **Absage an das Zweitregister-Konzept** beinhaltet, welches den deutschen Seemann um jede berufliche Perspektive bringt, welches weder den Erhalt einer ausreichenden Handelsschifffahrt unter deutscher Flagge gewährleistet noch den für ein Hochlohnland typischen und notwendigen Strukturwandel unter den Bedingungen einer Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer fördert.

Ich bitte Sie deshalb, unter Ablehnung des Vertagungsantrages für die Einbringung des von Bremen

vorgelegten Gesetzesantrages beim Deutschen Bundestag zu stimmen. — Vielen Dank! (C)

Präsident Engholm: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern).

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung stellt fest, daß die Gesetzesinitiative wie aber auch der Entschließungsantrag im Widerspruch zur bisherigen steuerpolitischen Argumentation der Antragstellerin stehen. Bremen hat bei früheren von der Bundesregierung vorgeschlagenen Unternehmensentlastungen stets wortreich bestritten, daß Gewerbesteuer- und Vermögensteuerentlastungen geeignet sind, die Investitionsbereitschaft der Unternehmen und die Sicherheit der Arbeitsplätze zu fördern.

Wenn das heute ein Zeichen eines grundsätzlichen steuerpolitischen Sinneswandels sein sollte, können und werden wir gerne über die zukünftige Neuordnung der Unternehmensbesteuerung und über weitere mögliche und vor allem notwendige Entlastungen bei der Vermögen- und bei der Gewerbesteuer reden.

Im übrigen sind die **Interessen der Küstenländer durch das Steuerreformgesetz 1990 voll berücksichtigt**. Insoweit haben wir uns darüber gewundert, daß Bremen das Steuerreformgesetz 1990 abgelehnt hat. In § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes sind nämlich ausreichende Ausnahmeregelungen gerade für die Küstenländer geschaffen worden. Für ein weiteres „Nordprogramm“ zusätzlich zu der bereits bestehenden Fülle von Sonderprogrammen besteht deswegen aus unserer Sicht kein Anlaß. (D)

Ich möchte die Länder, die den Gesetzesantrag Bremens oder eine entsprechende Entschließung unterstützen, auch darauf hinweisen, daß die Forderung nach Senkung der ertragsunabhängigen Steuern — und sei es nur in einem Bereich — eine klare und im Grunde richtige Absage an das Konzept einer Wertschöpfungssteuer enthält; denn diese Steuer würde die offensichtlich investitions- und arbeitsplatzhemmenden Elemente der jetzigen Gewerbesteuer noch verschärfen.

Das sind für uns die Gründe, zu diesem Gesetzesantrag, aber auch zu dem Entschließungsantrag nein zu sagen.

Präsident Engholm: Ich danke für den Beitrag der „Seefahrernation“ Bayern.

(Heiterkeit)

Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor. Die Aussprache ist hiermit beendet.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 396/1/88 und Länderanträge in Drucksachen 396/2/88 und 396/3/88. Die Ausschußberatungen zu dem Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat den Antrag gestellt, den vorliegenden Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung zu setzen mit dem Ziel, heute in dieser Angelegenheit Beschluß zu

Präsident Engholm

- (A) fassen. Wer also heute zu beschließen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe als erstes die Empfehlung unter Ziffer 1 der Ausschußdrucksache 396/1/88 auf, die **Beratung des Gesetzesantrages zurückzustellen**. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die **Mehrheit**.

(Heiterkeit)

Wir kommen zur Abstimmung über die Entschlüsse. Es liegen vor: Entschließungsempfehlungen der Ausschüsse sowie Entschließungsanträge der Länder Niedersachsen und Hamburg. Wir stimmen als erstes darüber ab, ob dem Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 396/2/88 gefolgt werden soll. Wer stimmt dem zu? — Das ist klar die Minderheit.

Wir kommen nunmehr zu den Entschließungsempfehlungen der Ausschüsse. Ich rufe demgemäß aus der Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 396/1/88 auf:

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 5 Satz 1! — Minderheit.

Ziffer 5 Satz 2! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 8! — Minderheit.

- (B) Ziffer 9! — Minderheit.

Wir stimmen jetzt zusammenfassend darüber ab, ob die Entschließung in der zuvor festgelegten Fassung angenommen wird. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 22. Minderheit.

Wir kommen nunmehr zu dem Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 396/3/88. Wer stimmt ihm zu? — Das ist die Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat eine Entschließung nicht gefaßt hat.

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

2. Entwurf eines ... **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 522/88)

in Verbindung mit

33. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen (**Fortpflanzungsmedizinengesetz**) — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 535/88)
3. Entschließung des Bundesrates zur **Gentechnologie** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 404/88)
4. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Forschungsprogramm im Gesundheitsbereich — **Prädiktive Medizin:**

Analyse des menschlichen Genoms (1989 bis 1991) (Drucksache 407/88)

und

5. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von **genetisch veränderten Mikroorganismen** in abgeschlossenen Systemen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung **genetisch veränderter Organismen** in die Umwelt (Drucksache 285/88).

Das Wort wird von mehreren Rednerinnen und Rednern begehrt. Ich erteile das Wort zunächst Herrn Ministerpräsident Dr. Albrecht (Niedersachsen).

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Niedersachsen schlägt dem Bundesrat eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel vor, dem Bund die **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Fragen der Humangenetik** einschließlich der künstlichen Befruchtung zu übertragen. Wir halten es für notwendig, ihm eine solche Gesetzgebungskompetenz zu eröffnen, damit die unerläßliche Rechtseinheit auf diesen Gesetzgebungsgebieten gewährleistet werden kann.

Ich möchte betonen, daß sich die Landesregierung die Entscheidung über diesen Gesetzesantrag natürlich nicht leichtgemacht hat. Denn in der bundesstaatlichen Ordnung wird die Stellung der Länder nicht zuletzt durch die Aufgaben bestimmt, die ihnen in ihrer Gesetzgebung zukommen. Wir messen den eigenen **Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder** einen **hohen Verfassungsrang** zu. Wir haben die für die Eröffnung einer Bundeskompetenz sprechenden Gründe, die seit einiger Zeit in der Diskussion sind, einer kritischen Prüfung unterzogen. Dabei konnten allerdings nicht allein föderalistische Landesinteressen in die Waagschale fallen. Der Bundesrat trägt ja Mitverantwortung für die Gesetzgebung des Bundes, Mitverantwortung für die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit dieser Gesetzgebung vor allem auch dann, wenn neuartige staatliche Aufgaben gemeinsam zu bewältigen sind.

Mit den neuen Fähigkeiten des Menschen in bezug auf Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik stellt sich uns eine gänzlich neuartige Gesetzgebungsaufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, von großer Bedeutung vor allem für die betroffenen Menschen und von Bedeutung für eine an den Grundwerten unserer Verfassung ausgerichtete menschliche Lebensordnung. Die Möglichkeiten künstlicher Befruchtung und genetischer Erforschung des Menschen enthalten große Chancen für den medizinischen Fortschritt. Sie können das Leid ungewollter Kinderlosigkeit beseitigen; sie können helfen, erbliche Krankheiten zu heilen oder zurückzudrängen. Zugleich aber stehen wir vor der Frage, um welchen Preis wir dies erreichen.

Die menschliche Herrschaft über die Natur hat nun den Menschen selbst erreicht. Der Mensch steht an der Schwelle gezielter Steuerung seiner biologischen Verfassung. Seine Umgestaltung, seine Neukonstruktion nach selbstgewählten Qualitätsmaßstäben sind

Dr. Albrecht (Niedersachsen)

- (A) keine Utopie mehr. Embryonales menschliches Leben ist prinzipiell jedem Zugriff verfügbar. Es wird beliebigen Zwecken außerhalb seiner selbst zugänglich. Und nichts berechtigt uns zu der Erwartung, daß mit den gegenwärtig überschaubaren biotechnischen Erkenntnissen und Methoden die Grenzen des Machbaren schon erreicht wären.

Bei den Verfahren der Fortpflanzungsmedizin tritt die **künstliche Fertigung des Menschen** an die Stelle des Lebensbeginns als natürlicher Folge der Vereinigung zweier Menschen. Die **extrakorporale Befruchtung** im Reagenzglas macht die Instrumentalisierung des Vorgangs unter maßgebender Verantwortung des Arztes deutlich. Werden bei der künstlichen Befruchtung nicht nur die Keimzellen der Partner, sondern die Samenzelle eines anderen Mannes oder die Eizelle einer anderen Frau verwendet, so gelangt der Arzt in die Rolle desjenigen, der die Auswahl zu treffen hat und der damit über die körperlichen Merkmale sowie die sonstigen Eigenschaften des künftigen Menschen bestimmt.

Die Entwicklungen auf dem Gebiete der **pränatalen und pränatativen Diagnostik**, insbesondere in Verbindung mit der Methode der extrakorporalen Befruchtung und der **gentechischen Analyse**, bieten Möglichkeiten einer umfassenden Eugenik. So könnte eine umfassende **Embryonenauslese** durchgeführt werden — nach dem Maßstab: Leben darf nur, wer keine Mängel aufweist, und was Mängel sind, das bestimmen wir.

- (B) Ermöglichen so bereits die Genomanalyse und die Selektion den Weg zum vermeintlich besseren Menschen, so könnte der Mensch mit den Methoden direkter Veränderung seiner Genstruktur künftig den Faden der Evolution selbst in die Hand nehmen — mit schicksalhaften Folgen für alle nach ihm Lebenden. Der Mensch kann insoweit Schöpfer seiner selbst werden.

Wir müssen wohl bezweifeln, daß wir solcher Schöpferrolle gewachsen wären. Unsere guten Absichten reichen hierfür nach aller Erfahrung nicht aus. Sie können nicht nur schrecklich mißbraucht werden, sondern sie sind auch gegen Unwissenheit und Fahrlässigkeit nicht gefeit. „Come, let us play God“: Dieser Titel eines bereits 1968 in New York herausgegebenen Buches bringt die Möglichkeiten profunden Frevels zum Ausdruck, Frevels an dem, was für uns das Bild des Menschen in der Schöpfungsordnung ausmacht.

Ich bekenne aus meiner christlichen Grundposition, daß ich mich nicht zu der Auffassung verstehen könnte, der Mensch dürfe die Verantwortung für die Universalität menschlichen Lebens in der Welt, für eine nach eigenen Projektionen gestaltete Schöpfungsordnung übernehmen. Solche Macht steht uns nicht an. Sie sprengt die Grenzen dessen, was wir als Menschen gerade noch verantworten können.

Wir stehen am Beginn dieser Entwicklung, und ihre Steuerung ist für uns — wenn ich es richtig sehe — vor allem deshalb so schwierig, weil sie sich schrittweise vollzieht. Die **Übergänge** sind **fließend**. Wir müssen bewerten und entscheiden, welche Grenzen wir setzen wollen. Wir orientieren uns an den **Wertentschei-**

dungen des Grundgesetzes. Aber die Komplexität und Vielschichtigkeit der Materie lassen einfache Ableitungen nicht zu.

Die Singularität der vor uns liegenden Gesetzgebungsaufgaben zur Humangenetik und zur künstlichen Befruchtung ist unübersehbar. Eben deshalb sind wir für eine klare, die **Rechtseinheit sichernde Kompetenzregelung**.

Die anstehende Gesetzgebung betrifft grundlegende Fragen menschlichen Seins, des Umgangs mit menschlichem Leben sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Arztes wie auch des Wissenschaftlers. Die gesetzgeberischen Entscheidungen müssen aufgrund eines **einheitlichen Gesamtkonzepts** getroffen werden, dessen zusammenhängende Einzelregelungen nicht auseinandergerissen und von Land zu Land unterschiedlich gestaltet werden dürfen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht kann das bei dieser komplexen und vielschichtigen Materie nicht leisten. Dies zeigt das weite Meinungsspektrum in einer Reihe von Regulationsfragen, und das zeigen alle vorliegenden Vorschläge für die Gesetzgebung, auf deren Einzelheiten ich hier nicht eingehen will.

Eine **internationale Rechtsharmonisierung** zumindest im europäischen Rahmen ist in dieser Sache dringend. Um so weniger können wir eine Rechtszersplitterung innerhalb der Bundesrepublik hinnehmen, wenn wir nicht Erscheinungen heraufbeschwören wollen, die sich als „Fortpflanzungstourismus“ umschreiben lassen.

(D)

Alle diese Fragen sind nicht neu. Sie haben bereits die Beratungen der **Bund/Länder-Arbeitsgruppe** durchzogen, die ausgezeichnete Arbeit geleistet hat, und sie waren Gegenstand der diesjährigen **Justizministerkonferenz**.

Wir sind der Meinung, daß jetzt nicht länger gezögert werden darf, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Kompetenzgrundlagen dem Bund in der anstehenden Gesetzgebung zur Verfügung stehen. Die **bundesstaatliche Ordnung** bewährt sich nicht zuletzt darin, Kompetenzlücken zu schließen, die bei der Schaffung des Grundgesetzes noch nicht erkennbar waren.

Die Länder haben sich schon in der Vergangenheit der Notwendigkeit der Übertragung einer Regelungskompetenz auf den Bund nicht entzogen, wenn neue staatliche Aufgaben von bedeutendem Gewicht auftraten, die eine einheitliche Lösung verlangten.

Meine Damen und Herren, man kann sich Sorgen machen, ob die Menschheit überhaupt in der Lage ist, der Herausforderung der Gentechnologie gerecht zu werden. Wir sollten wenigstens versuchen, für die Bundesrepublik Deutschland das Notwendige zu tun.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Dr. Albrecht!

Meine Damen und Herren, der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Minuten **Frau Professor Dr. Süsmuth** zur **Präsidentin des Parlaments** gewählt. Sie hat

Präsident Engholm

- (A) von 473 abgegebenen gültigen Stimmen 380 Ja-Stimmen erhalten.

Ich gratuliere ihr von dieser Stelle im Namen des **ganzen Hauses** — erstens überhaupt und zweitens zu dem grandiosen Ergebnis.

(Beifall)

Das Wort hat Frau Staatsminister Dr. Berghofer-Weichner (Freistaat Bayern).

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir befassen uns unter Punkt 2 der Tagesordnung mit dem Antrag Niedersachsens, durch eine Grundgesetzänderung dem Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für die künstliche Befruchtung beim Menschen einzuräumen.

Bevor ich auf die bayerische Gesetzesinitiative eingehe, möchte ich wegen des Zusammenhangs einige Bemerkungen zu dem Antrag von Niedersachsen machen.

Mit dieser Initiative wird der zweite Schritt vor dem ersten getan. Mit der Verlagerung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf den Bund verzichten die Länder auf Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, die ihnen nach der fein ausbalancierten Kompetenzordnung des Grundgesetzes gemäß Artikel 70 Grundgesetz zustehen.

- (B) Derartige **Verschiebungen innerhalb der Gesetzgebungshoheit setzen ein unabweisbares Bedürfnis voraus**. Die Länder haben keine Kompetenzen zu verschenken. Nur dann, wenn eine Materie auf der Grundlage der bestehenden Kompetenzordnung nicht sachgerecht geregelt werden kann, sind Überlegungen über eine Neuordnung der föderalen Gesetzgebungsstruktur angebracht.

Der erste Schritt muß also sein, die **Inhalte** zu definieren, die einer bundesrechtlichen Regelung bedürfen. Sie dürfen dabei nicht in der heute üblichen Manier in juristische, gesundheitspolitische und vielleicht sonst noch einige Scheibchen zerlegt werden. Noch nötiger als bei anderen Themen ist hier eine ganzheitliche Betrachtung. Erst wenn die Inhalte klar sind, ist zu prüfen, ob die bestehenden bundesrechtlichen Zuständigkeiten hierfür ausreichen. Nur wenn diese Frage eindeutig zu verneinen ist, ist Raum für eine Grundgesetzänderung.

Diese Reihenfolge ist meines Erachtens aus Ländersicht unverzichtbar. Die Initiative von Niedersachsen baut jedoch nicht auf dem Nachweis auf, daß bestimmte normative Vorstellungen mit den gegebenen Bundeskompetenzen nicht zu verwirklichen wären.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit unserem Gesetzentwurf verfolgen wir das Ziel, **auf der Grundlage der bestehenden grundgesetzlichen Kompetenzordnung** die rechtspolitischen Probleme der künstlichen Befruchtung sachgerecht zu lösen.

Dabei soll keinesfalls unerwähnt bleiben, daß der von Bayern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen auf den Empfehlungen der **Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“** aufbaut.

(C) Dieser Arbeitsgruppe gehörten Vertreter der Justiz- und Gesundheitsressorts von Bund und Ländern an. Die Bundesministerien für Forschung und Technologie, des Innern, für Arbeit und Sozialordnung und das Bundeskanzleramt waren bei den Beratungen vertreten. Nach über eineinhalbjährigen intensiven Arbeiten und nach der Anhörung von Sachverständigen legte diese kompetent besetzte Arbeitsgruppe Empfehlungen für die gesetzliche Bewältigung der durch die künstliche Befruchtung aufgeworfenen rechtspolitischen Probleme vor.

Ich möchte besonders betonen, daß sich die Länder in dieser Arbeitsgruppe im Ergebnis mit großer Mehrheit für ein **Bundes-Fortpflanzungsmedizinengesetz** ausgesprochen haben, das in wesentlichen Teilen auch strafbewehrt ist. Die Arbeitsgruppe sah daher — wie wir auch — die bestehenden Bundeskompetenzen für sachgerechte gesetzliche Lösungen als ausreichend an.

Das, wie gesagt, von einer breiten Mehrheit der Arbeitsgruppe getragene Konzept für ein Bundesgesetz zur künstlichen Befruchtung im Rahmen der bestehenden Kompetenzordnung belegt, daß es einer neuen Bundeszuständigkeit nicht bedarf.

Der von Bayern vorgelegte Gesetzentwurf übernimmt nicht nur die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Grundkonzeption umfassender **bundesrechtlicher Regelungen mit Strafbewehrung**. Er macht sich auch bis zu einem gewissen Ausmaß die einzelnen **Detailbestimmungen** zu eigen, die die Arbeitsgruppe formuliert hat. (D)

Im einzelnen schlagen wir insbesondere folgende Regelungen vor:

- Maßnahmen der künstlichen Befruchtung sollen nur von Ärzten vorgenommen werden dürfen.
- Jedem Arzt oder sonstwie Beteiligten soll es freistehen, an Maßnahmen der künstlichen Befruchtung mitzuwirken.
- Die künstliche Befruchtung soll auf Ehepaare beschränkt werden.
- Die Verwendung von Keimzellen Dritter, also von Samenspenden und Eispenden, soll ebenso verboten werden wie Embryospenden.
- Es soll untersagt werden, menschliches Leben zu anderen Zwecken als der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu erzeugen. Denn nach unserer Überzeugung und der Definition des Entwurfs entsteht menschliches Leben mit der Verschmelzung der Ei- und der Samenzelle. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Würde zu, die der Gesetzgeber nach Artikel 1 des Grundgesetzes zu schützen hat.
- Jede Form der Ersatzmutterchaft sowie der Vermittlung von und der Werbung für derartige Manipulationen soll verboten werden. Die Strafdrohung

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

(A) richtet sich dabei gegen Dritte, also den Arzt, den Vermittler usw., nicht gegen die Ersatzmutter selbst.

- Unter Strafdrohung soll untersagt werden, gezielt Kinder mit einem bestimmten Geschlecht künstlich zu zeugen. Eine Ausnahme soll nur nach strikter medizinischer Indikation zur Vermeidung einer schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit beim Kind zulässig sein.
- Künstliche Befruchtungen und Embryoübertragungen ohne Einwilligung der Keimzellenspender bzw. der Empfängerin sollen unter Strafe gestellt werden.
- Die künstliche Veränderung der Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle soll verboten werden.
- Ebenso soll die Erzeugung genetisch identischer Mehrlinge, also das Klonieren von Menschen, sowie die Bildung von Mischwesen aus Mensch und Tier unter Strafe gestellt werden.
- Schließlich soll klargestellt werden, daß Mutter im Sinne des Familienrechts immer und ausschließlich die Frau ist, die das Kind zur Welt bringt. Ob das Kind auch genetisch von dieser Frau stammt, spielt insoweit keine Rolle.

Lassen Sie mich zwei Punkte aus diesem Regelwerk vertiefen:

(B) Abweichend von dem Mehrheitsvotum der Bund/Länder-Arbeitsgruppe sieht der Entwurf ein **Totalverbot der Verwendung von Spendersamen** vor. Für die Beschränkung der künstlichen Befruchtung auf die Verwendung von Keimzellen des Ehepaares, das unter Unfruchtbarkeit leidet, sprechen vielfältige Gründe.

Wird Samen eines ehefremden Spenders übertragen, tritt eine dritte Person zwischen die Ehegatten. Die für das Wohl und die spätere Entwicklung des Kindes wichtige **Einheit von genetischer, leiblicher und sozialer Elternchaft** wird gesprengt.

Das Argument, einem von einem Samenspender stammenden, heißersehten Kind gehe es vielleicht besser als manchem ehelichen Kind, ist unzulässig. Denn der heterologen künstlichen Befruchtung ist das **Risiko immanent**, daß der Schatten des Spenders belastend auf die Ehegatten und auf ihre Beziehung zum Kind fällt. Falls z. B. das vom Samenspender stammende Kind nicht den Erwartungen der Eltern entspricht oder gar behindert ist, liegt es nahe, daß sich der Scheinvater von diesem Kind zumindest innerlich distanziert, es ablehnt und es spüren läßt, daß es seine Existenz einem fremden Keimzellenspender verdankt.

Für verfehlt halte ich es auch, wenn zum Teil Parallelen zwischen der **heterologen Befruchtung** und der **Adoption** gezogen werden. Die Adoption verhilft einem geborenen Kind zu einem Elternhaus, soll also ein bestehendes Problem zum Wohl des Kindes lösen.

Mit der künstlichen Fremdbefruchtung wird dagegen (C) bereits bei der Zeugung planmäßig der natürliche Anspruch des Kindes geopfert, bei seinen leiblichen Eltern aufzuwachsen.

Nach „**Maunz-Dürig**“, dem Standardkommentar zum Grundgesetz, wird „die Naturwidrigkeit zum System“, wenn ein Mann — häufig gegen Bezahlung — zwar ein Kind zeugen, jedoch nicht die Rolle und Verantwortung des „**Vaters**“ übernehmen will. Dies verstoße gegen die Menschenwürde. Ich zitiere:

Des Spermaproduzenten, dem es gleichgültig ist, wem das Sperma zur Verfügung gestellt wird und was aus den Kindern wird, kann überhaupt nur schauernd gedacht werden. Der Ehemann wird zu einer vertretbaren Größe degradiert. Von der Mutter wird vorausgesetzt, daß sie den Gatten als austauschbar hinnimmt und es der Retorte überläßt, von wem ihr Kind abstammt.

So der führende Grundgesetzkommentar zur sittlichen und verfassungsrechtlichen Bewertung der Samenspende.

Hinzu kommt, daß die Verwendung von Spendersamen immer auch die Frage der **Selektion** aufwirft: Wer soll den Vater auswählen und nach welchen Kriterien? Soll der Arzt entscheiden?

Der Philosoph Hans **Jonas** weist zu Recht darauf hin, daß dem Arzt, der eine Frau mit Spendersamen inseminiert — ich zitiere —, „eine in der Geschichte der Medizin unerhörte Rolle“ zufällt. Hans Jonas stellt wörtlich fest, daß durch die Beschaffung des Samenspenders bzw. des Samens dem Arzt, „unschön gesagt, die Rolle des Kupplers zugewiesen wird“. (D) Zumindest verläßt der Arzt, wie Adolf **Laufs** ausführt, seine übernommene Rolle als Diener der Natur, „um diejenige eines Mitschöpfers zu übernehmen“.

Und nach welchen Kriterien soll ein Samenspender ausgewählt werden? Ansätze zumindest im Ausland lassen befürchten, daß sich hier das Einfallstor für die Gesichtspunkte der **Zuchtwahl** auftut. Eine **Samenbank** in Kalifornien, die Sperma von drei Nobelpreisträgern angeboten hat, machte ja bereits Schlagzeilen.

Wir brauchen aber nicht so weit zu gehen. Der renommierte DDR-Wissenschaftler Manfred von **Ardenne** forderte bereits im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung die „gezielte Zeugung von Talenten“. Mit der Auswahl der Samenspender — und bestimmte Kriterien, wie etwa die Gesundheit des Spenders, sind ja unverzichtbar — gerät man leicht auf die schiefe Ebene der Eugenik.

So weist z. B. auch der Psychosomatiker **Petersen** darauf hin, daß die medizinisch wohlbegründete Auswahl einen ersten Schritt auf dem Weg zur Menschenzüchtung darstellt. Gerade wir mit unseren historischen Erfahrungen sollten aber jeden Ansatz vermeiden, der zur **eugenischen Selektion** führen kann.

Schließlich erscheint es zumindest Frauen nicht einleuchtend, einerseits ein Verbot von Eispenden zu fordern, andererseits aber die Verwendung von Samenspenden zuzulassen, sei es auch mit Einschränkungen. Ich verkenne zwar nicht, daß Eispenden zu einer Aufspaltung der Mutterschaft in eine **genetische Mut-**

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- (A) **terschaft** der Eispenderin und in eine **Tragemutterschaft** der Eiempfängerin führen. Eispenden sind deshalb ohne Wenn und Aber abzulehnen.

Begründet man aber die Zulässigkeit von Samenspenden damit, daß auf diesem Wege ein unfruchtbares Paar zumindest ein „halbeigenes“, nämlich von der Frau abstammendes Kind bekommen kann, müßte man Eispenden eigentlich noch eher zulassen. Denn in diesem Fall bekommt das Paar sozusagen ein „dreiviertel eigenes“ Kind: Es stammt vom Ehemann, die Ehefrau trägt es aus und bringt es zur Welt — sie ist also insoweit die echte Mutter des Kindes —, und nur das Erbgut stammt von einer fremden Frau.

Der zweite Punkt, meine Damen und Herren, in dem sich unser Gesetzesvorschlag von den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe unterscheidet, betrifft die sogenannten **nichtehelichen Gemeinschaften**. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe, diese Partnerschaften im Hinblick auf die künstliche Insemination mit Ehen gleichzubehandeln, erscheint uns weder stimmig noch sachlich gerechtfertigt.

Es läßt sich nicht überzeugend begründen, zwar die künstliche Insemination, nicht aber die Retortenbefruchtung bei Nichtverheirateten zuzulassen. Diese Grenzziehung beruht ersichtlich auf der zutreffenden, aber doch mit einer etwas irrationalen Folge versehenen Erkenntnis, daß man irgendwo auf dem Weg zu immer mehr Künstlichkeit in der Fortpflanzung Schranken setzen muß. Diese Grenze zwischen der künstlichen Insemination und der In-vitro-Fertilisation zu ziehen, erscheint jedoch in der Sache nicht gerechtfertigt.

- (B) Unser Hauptargument gegen künstliche Befruchtungen außerhalb der Ehe zielt jedoch auf das **Wohl des Kindes**. Der Wunsch nach einem Kind reicht allein nicht aus, um künstliche Zeugungshilfen zu legitimieren. Wird das Kind nicht allein um seiner selbst willen gewünscht, sondern, wie es der Psychosomatiker Petersen in seinem Sondervotum zum **Benda-Bericht** formuliert hat, als bloße „Krücke“ für die „Selbstverwirklichungsbestrebungen“ der Eltern, ist sein Wohl nicht gewährleistet.

Wenn sich ein Paar ein gemeinsames Kind wünscht und zur Erfüllung dieses Wunsches aufwendige, womöglich von den Krankenkassen zu finanzierende medizinische Hilfestellungen begehrt, soll es dem Kind den **rechtlich abgesicherten Status** eines ehelichen Kindes bieten. Das nichteheliche Kind genießt nicht dieselbe Absicherung wie ein eheliches Kind.

Abgesehen von all den anderen Bedenken ist auch darauf hinzuweisen, daß dieses Kind mit seinen beiden Elternteilen nicht einmal den Namen gemeinsam hat. Jeder Psychologe kann bestätigen, welch große Belastung es für das Kind bedeuten kann, wenn in dieser offenkundigen Weise dokumentiert wird, daß seine Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Die Medizin sollte nicht durch künstliche Zeugungshilfen derartige Konfliktsituationen gezielt und planmäßig herbeiführen.

Ein weiterer Einwand gegen die Gleichstellung nichtehelicher Gemeinschaften mit Ehepaaren erweist sich meines Erachtens als besonders schwerwiegend. Es wäre zum Wohle des Kindes unverzichtbar,

daß eine derartige **Partnerschaft „stabil“** und **„auf Dauer gerichtet“** ist. Hiervon gehen ersichtlich auch diejenigen aus, die die künstliche Befruchtung außerhalb der Ehe zulassen wollen.

Wie läßt sich diese — ich wiederhole: im Interesse des Kindes unverzichtbare — Rahmenbedingung aber gewährleisten oder überprüfen? Wie soll der Arzt feststellen, ob überhaupt eine Lebensgemeinschaft oder nur eine lose Beziehung vorliegt? Wie soll er gar feststellen können, ob diese Beziehung „stabil“ und „auf Dauer gerichtet“ ist?

Es ist blanke Augenwischerei, eine Voraussetzung für unverzichtbar zu erklären, die in der Praxis spielend unterlaufen werden kann. Da es hier um das Wohl des Kindes geht, verbietet es sich, notwendige Einschränkungen zu formulieren, die dann doch nur auf dem Papier stehen.

Wenn für die Zulässigkeit der künstlichen Befruchtung nicht auf eine bestehende Ehe abgestellt wird, werden im übrigen auch für eine Umgehung des **Verbots der Leihmutterschaft** Tür und Tor geöffnet. Wie soll der Arzt etwa wissen, ob ein Paar, das eine künstliche Befruchtung wünscht, nicht in Wahrheit aus einer potentiellen Leihmutter und ihrem Auftraggeber besteht?

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch einige Anmerkungen zu der **strafrechtlichen Konzeption** des Entwurfs machen.

Mit dieser Konzeption schließen wir uns den überzeugenden Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe an. Die eindeutige Mehrheit der Ländervertreter hat sich nach reiflicher Überlegung und langen Beratungen dafür entschieden, daß die wesentlichen materiellen **Einschränkungen der künstlichen Befruchtung strafrechtlich abzusichern** sind.

Das Strafrecht kann immer nur Ultima ratio sein. Entscheidend ist, ob ein Verhalten strafwürdig ist und nur durch ein strafbewehrtes Verbot wirksam unterbunden werden kann.

Unstreitig ist der Einsatz des Strafrechts nicht nur zulässig, sondern geboten, wo es um Lebensschutz geht. Ich möchte insoweit nur das Verbot der **Erzeugung** sogenannter **überzähliger Embryonen** und der **„verbrauchenden“ Forschung mit Embryonen** nennen.

Aber auch soweit andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang bedroht sind, kann der Gesetzgeber zu ihrem Schutz strafbewehrte Verbote erlassen. Dies gilt z. B. für Verfahren, die die Würde des Menschen verletzen oder das Wohl des Kindes gefährden.

Notwendig ist insoweit, wie das **Bundesverfassungsgericht** im 39. Band zutreffend festgestellt hat,

eine Gesamtbetrachtung, die einerseits den Wert des verletzten Rechtsgutes und das Maß der Sozialschädlichkeit der Verletzungshandlung — auch im Vergleich mit anderen unter Strafe gestellten und sozialetisch etwa gleich bewerteten Handlungen — in den Blick nimmt, andererseits die traditionellen rechtlichen Regelungen dieses Lebensbereichs ebenso wie die Entwicklung der Vorstellungen über die Rolle des Strafrechts in der modernen Gesellschaft berücksich-

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- A) tigt und schließlich die praktische Wirksamkeit von Strafdrohungen und die Möglichkeit ihres Ersatzes durch andere rechtliche Sanktionen nicht außer acht läßt.

Man muß also auch fragen: Mit welchen anderen Mitteln als denen des Strafrechts ließen sich Verbote, die der Gesetzgeber für notwendig hält, effektiv durchsetzen? Das ärztliche Standesrecht reicht hier allenfalls in Randbereichen aus. Es ist die Aufgabe des Staates, Grundwerte unserer Rechtsordnung zu schützen. Im übrigen unterliegen ja nicht alle, die sich möglicherweise mit Verfahren der künstlichen Befruchtung befassen, einem Standesrecht.

Zu denken ist weiter an **verwaltungsrechtliche Regelungen mit Bußgeldbewehrung**. Dies ist sicherlich in Erwägung zu ziehen. Auch nach den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe besteht Bedarf an ergänzenden und flankierenden Regelungen im Gesundheitsrecht der Länder.

Aber würde es der Sache gerecht, z. B. Eispenden, die zu einer aufgespaltenen Mutterschaft führen und das Kindeswohl schwerwiegend gefährden, oder Geschlechtsprogrammierungen als bloße Ordnungswidrigkeiten wie falsches Parken zu bewerten?

- Im übrigen möchte ich betonen, daß sich die Strafvorschriften nach unseren Vorschlägen gegen diejenigen richten, die als Ärzte oder sonst Beteiligte die untersagten Handlungen vornehmen. Die Frau, die sich z. B. mit Spendersamen befruchten läßt oder die sich als Leihmutter zur Verfügung stellt, soll ausdrücklich von der Strafdrohung ausgenommen werden.
- 3)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, man darf auch nicht die Auswirkungen außer acht lassen, die die Vorstellung von der „Machbarkeit“ menschlichen Lebens auf das allgemeine Wertebewußtsein hat. Zu Recht wies **Starck** in seinem Gutachten zu verfassungsrechtlichen Problemen der künstlichen Befruchtung für den **56. Deutschen Juristentag** darauf hin, daß der Zusammenhang zwischen Abtreibung und künstlicher Befruchtung ins Auge springe. Ich zitiere:

Je mächtiger nämlich der Mensch wird, unter Umgehung natürlicher Schwierigkeiten menschliches Leben zu zeugen, um so stärker wird die Vorstellung von der Verfügbarkeit des menschlichen Lebens auch im negativen, im zerstörerischen Sinn. Deshalb ist es wichtiger, den zerstörerischen Kräften, die sich in der hohen Zahl der Abtreibungen manifestieren, Einhalt zu gebieten, als die medizinischen Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung zu fördern. Auf keinen Fall jedoch darf zugelassen werden, daß die Modalitäten der Befruchtung außerhalb des weiblichen Körpers die Mißachtung des ungeborenen menschlichen Lebens noch weiter verstärken.

Wir erheben mit diesem Gesetzentwurf nicht den Anspruch, die einzig richtigen Lösungen für die vielschichtigen und schwierigen Probleme der künstlichen Befruchtung gefunden zu haben. Es ist jedoch an der Zeit, jetzt das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um endlich **Rechtsklarheit** zu schaffen und weite-

ren **Fehlentwicklungen vorzubeugen**, die später nur (C) noch schwer korrigiert werden könnten.

Die Probleme sind umfassend definiert und analysiert; verschiedene Lösungsvorschläge liegen auf dem Tisch. Nun ist der **Gesetzgeber gefordert**. Er würde seine Pflicht versäumen, wenn er in diesem wichtigen Bereich, in dem hochrangige Rechtsgüter betroffen sind, untätig bliebe. Kurz gesagt: Die Frage nach den Grenzen des Machbaren im Bereich der künstlichen Befruchtung ist entscheidungsbedürftig, und sie ist entscheidungsreif.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg).

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben heute die außerordentlich schwierige Aufgabe, einen ganzen Katalog von Fragen zu beantworten, was für uns ganz einfach deswegen sehr schwierig ist, weil diese an die **Grenzen des menschlichen Seins** herantreten, weil wir uns — und damit haben Sie recht, Herr Ministerpräsident Albrecht — seit Beginn der Diskussion über diese Fragen immer wieder auch die entscheidende Frage stellen: Soll der Mensch denn nun alles tun, was er tun kann? Natürlich wird es so sein, sehr verehrte Frau Kollegin, daß diese Frage mit einem klaren Nein beantwortet werden muß.

Der Deutsche Bundestag hatte, wie Sie alle wissen, eine **Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“** eingesetzt. Wir sollten uns mit der Frage auseinandersetzen, wie weit wir gehen, was wir beachten wollen, was uns das Grundgesetz aufgibt, was wir im Grundgesetz regeln bzw. nicht regeln müssen und wie wir zu einer einheitlichen Meinung kommen können. (D)

Wir alle wissen, daß wir die Fortpflanzungsmedizin von der Gentechnik zu trennen haben, die einen ganz besonderen Rang einnimmt. Nach meiner Überzeugung sind wir uns hinsichtlich der Fortpflanzungsmedizin darüber einig, daß nicht Kinder in die Welt gesetzt werden dürfen, die von ihrer Herkunft nichts wissen und an denen jemand — eine Ersatzmutter oder eine Leihmutter — etwas verdient. Es darf nicht sein, daß am Ende niemand mehr etwas über die genetische Herkunft eines Menschen weiß — zuletzt auch er selber nicht. Ich glaube, darin sind wir uns einig.

Wir sind uns wohl auch darin einig, daß es keinen Sinn hat, darüber nachzudenken, ob es denn nicht doch besser wäre, wenn man einen Menschen nach eigenem Gutdünken gestalten könnte, um auf diese Weise einen vollkommenen Menschen zu schaffen, wobei sicherlich ein Streit darüber ausbrechen würde, was denn nun einen solchen Menschen wirklich auszeichnet.

Auf diese Frage könnten wir verschiedene Antworten geben, wenn es uns möglich wäre — und dies ist möglich —, einen Menschen zu schaffen, der unser aller Bild entspricht und der Vollkommenheit nahekommt. Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich in dieser ernsten Debatte sagen: Wir

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) würden wahrscheinlich noch in vielen Jahren darüber streiten, was denn nun unter einem „vollkommenen Menschen“ zu verstehen ist.

Liebe Frau Kollegin Berghofer-Weichner, Bayern hat einen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich würde mich selber schelten, wenn ich behaupten wollte, er komme zu früh. Denn wir haben schon 1985 gefordert: Es muß etwas geben, was wir miteinander schaffen und worüber wir uns einig sind. Das hat nichts mit Wettbewerbspunktsachen zu tun. Einig sind wir uns darin, daß wir die Möglichkeit, Kinder nicht auf dem natürlichen Weg zur Welt zu bringen, Eheleuten vorbehalten wollen. Es stellt sich die weitere Frage, ob wir das auch wünschen, wenn der Ehemann zeugungsunfähig ist. Soll dann der Samen eines dritten Mannes Verwendung finden dürfen? Wollen wir die sogenannte **heterologe Insemination** oder **extrakorporale Fertilisation** zulassen? Wenn wir sie nicht zulassen, wollen wir dies strafrechtlich absichern?

Frau Berghofer-Weichner, ich mache keinen Hehl daraus, daß ich mich angesichts dessen, worüber auf der **Justizministerkonferenz** gesprochen worden ist, darüber geärgert habe, daß Bayern mit diesem Vorschlag gekommen ist. Ich mache aber auch keinen Hehl daraus, daß ich mit sehr weitgehenden Passagen dieses Entwurfs einig bin, weil wir uns bereits in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe einig geworden sind, dort die wesentlichen Punkte miteinander abgestimmt haben und zu einem Ergebnis gekommen sind.

- (B) Ich halte es nicht für notwendig, das Grundgesetz zu ändern. Damit komme ich zu dem, worüber Sie, Herr Ministerpräsident Albrecht, gesprochen haben. Ich weiß natürlich, daß das, was Sie zur Begründung einer Änderung des Grundgesetzes gesagt haben, schwer wiegt. Ich bin mir auch darüber im klaren, daß es außerordentlich schwierig ist, ohne in Klein-Klein zu verfallen, dies etwa zu widerlegen. Frau Berghofer-Weichner hat zum Ausdruck gebracht, daß man das Grundgesetz nur dann ändern sollte, wenn es zwingende, unabwiesbare Gründe gibt.

Herr Ministerpräsident Albrecht, was Sie vorgetragen haben, war im Grunde genommen eine Gesamt-sicht dessen, was sich uns auf den Gebieten der Fortpflanzungsmedizin und der Genomanalyse darstellt. Dabei haben wir abzuwägen zwischen der **Forschungsfreiheit** auf der einen Seite sowie der **Freiheit und Würde des Menschen, der Würde des Lebens** und all dem, was nach unserer Ansicht den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entspricht, auf der anderen Seite.

Ich frage, ob es wirklich notwendig ist, das Grundgesetz zu ändern. Frau Berghofer-Weichner hat gesagt, man tue den zweiten Schritt vor dem ersten, wenn man hier einen solchen Antrag vorlege. Sowohl die Bund/Länder-Arbeitsgruppe als auch der Freistaat Bayern haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Bundeskompetenz eindeutig bejaht ist, mit Ausnahme der Punkte, die in einem Musterentwurf der Arbeitsgruppe enthalten sind. Die Gemeinsamkeit auf diesem Gebiet und die grundsätzliche Bejahung der Fortpflanzungsmedizin sind auch durch Mittel, die ih-

ren Niederschlag nicht im Grundgesetz finden, darstellbar und den Menschen begreiflich zu machen. (C)

Ich gebe zu, daß es Fragen geben kann, die möglicherweise Aufnahme in das Grundgesetz und eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz erfordern. Aber lassen Sie mich kurz auf ein anderes Thema zu sprechen kommen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Albrecht)

Wer in Fragen der **Genomanalyse**. — dazu liegt ein Antrag vor — allein darauf abhebt, daß durch die Früherkennung von Erbkrankheiten und ähnlichem möglicherweise die Zahl der abzutreibenden Kinder noch stärker als bisher wächst, der verkennt den Wesensgehalt der Genomanalyse. Dieser besteht nicht nur darin, nicht gewünschtes oder mit einem Fehler behaftetes Leben nicht zur Welt kommen zu lassen, sondern auch darin, frühzeitig **Erbkrankheiten** zu **erkennen** und diese, so gut es geht, zu heilen.

Ich habe den Eindruck, daß der Bevölkerung in bezug auf Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie — in der letzten Zeit leider in verstärktem Maße — immer nur Negatives gesagt wird. Wir sollten ihr einmal sagen, daß es mit der Genomanalyse durchaus möglich ist, bisher nicht heilbare Krankheiten in Zukunft zu heilen. Wir sollten ihr, wenn wir von Gentechnologie sprechen, ferner deutlich machen, wie wir über die Zulassung oder Beschränkung der Forschung denken. Dabei geht es nicht nur um wirtschaftliche Fragen, sondern auch darum, mehr **Erkenntnisse**, etwa **zum Schutz der Umwelt**, zu gewinnen. Auch dies ist, wie wir alle wissen, mit Gentechnik möglich, und das sollten wir nicht vergessen. (E)

Wir sollten die Bevölkerung auch darauf hinweisen, daß der Krebs nicht besiegt ist und **Störungen des Immunsystems** noch nicht endgültig geheilt werden können. Wir wissen ganz genau, daß wir auf dem Weg dorthin sind. Ich wehre mich immer gegen einseitige Veröffentlichungen und Stellungnahmen in diesem Bereich. Ich bin mir auch der Risiken bewußt.

Damit komme ich zu der EG-Richtlinie und zu dem Antrag von Baden-Württemberg. Wir müssen in der Tat alles tun, um Risiken durch genetisch veränderte Organismen — ob im abgeschlossenen System oder aber bei gezielter Freisetzung — so gering wie möglich zu halten.

Lassen Sie es mich ein bißchen vereinfacht sagen: Wir müssen alles tun, um zu verhindern, daß die Menschen, auch diejenigen, die in der Industrie tätig sind, nicht so sehr von Skepsis erfüllt werden, daß sie uns eines Tages den Rücken kehren und ihre Forschungen im Ausland weiterbetreiben, wie es bereits in dem einen oder anderen Fall geschehen ist. Was haben wir denn von dem Forschungsprojekt „Biotechnik“, in das wir sehr viel Geld gesteckt haben, wenn die aufgrund dieses Projekts gewonnenen Erkenntnisse mit denen abwandern, die uns wirtschaftlich den Rücken kehren und in die USA oder in andere Länder abwandern?

Dies ist nicht allein eine Frage wirtschaftlicher Kraft, sondern auch von **Erkenntnissen aus der Forschung**. Es geht um wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Ausland gewonnen werden und die bei uns

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- angewandt werden sollen, die wir dann aber vielleicht mit viel Geld als Lizenzen von denen kaufen müssen, die sie bei uns hätten entwickeln können. Ich gebe zu, daß man darüber streiten kann. Herr Kollege Einert, vielleicht sagen Sie nachher noch etwas dazu. Wir wollen im EG-Ausschuß noch einmal darüber sprechen, ob die genetisch veränderten Organismen größeren oder weniger großen Schutzes bedürfen, als es in der EG-Richtlinie zum Ausdruck kommt.

Eines sollten wir aber auch bedenken: Einen Rest an Vertrauen verdient jeder. Ich meine, wir sollten in der Forderung nach **Genehmigungs- und Kontrollverfahren** nicht so weit gehen, daß Barrieren errichtet werden, etwa durch Mitwirkungsmöglichkeiten Außenstehender aus der Bevölkerung, wie es z. B. Nordrhein-Westfalen angeregt hat. Wir sollten alles tun, um nicht den Eindruck zu erwecken, als sei es bei uns nicht mehr möglich, Forschungen zu betreiben, ohne jahrelange Genehmigungsverfahren hinnehmen zu müssen. Ich bitte, darauf zu achten und den Menschen draußen zu sagen, daß es hier nicht nur Risiken, sondern auch unendlich viele Chancen gibt.

- Es gibt den ersten Antrag auf Freisetzung in einem Freilandversuch. Bisher wurde dauernd unisono verkündet — es kam jedoch wenig dabei heraus, wenn ich das einmal burschikos so sagen darf —, wir seien uns einig, daß etwas getan werden müsse. Aber wenn es dann um Einzelheiten geht, resignieren wir möglicherweise. Wir müssen **verlässliche Rahmenbedingungen** schaffen, nach denen man arbeiten kann. Diese müssen aber auch so flexibel sein, daß wir nicht auf immer an sie gebunden sind, sondern sie im Laufe der Zeit natürlich auch neueren Erkenntnissen anpassen können. Das ist der Sinn des Antrags des Landes Baden-Württemberg.

Mehr möchte ich darüber nicht sagen. Ich meine nur: Wer sich mit diesen Fragen beschäftigt, kann dies nicht nur formaljuristisch tun. Mit einem hat der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Herr Albrecht, in der Tat recht: Es geht um die **sittlichen Grundlagen**; es geht um die Frage, wozu wir ja sagen. Es darf aber nicht so sein — dies ist mein Anliegen —, daß die einen verkünden, jetzt werde alles besser, und die anderen alles herunterreißen mit der Begründung, es gehe nur ums Geldverdienen und um sonst nichts. Weder das eine noch das andere wäre zulässig.

Frei von solchen manchmal auch ideologisch geprägten Überlegungen sollten wir das tun, was notwendig ist: die **Würde des Menschen beachten** und gleichzeitig die Chancen der neuen Forschungsentwicklung nutzen, um so den Menschen ein Leben gewährleisten zu können, in dem sie von mancher Furcht befreit sind, die sie heute noch befällt, z. B. auch von der Furcht, an bestimmten Krankheiten sterben zu müssen. — Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Eyrich!

Das Wort geht an Herrn Ministerpräsidenten Engholm.

Engholm (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Dr. Eyrich, ich bin

mir im Zweifel, ob man immer diejenigen der Ideologie zeihen kann, die Kritik üben, oder ob nicht sehr viel häufiger Menschen mit einer totalen Fortschrittsgläubigkeit viel ideologischer geprägt sind — im klassischen Sinn dieses Wortes. (C)

Es wird immer wieder gesagt — man merkt das auch in unseren Tagen —, daß Technik neutral sei. Es wird gesagt, daß erst der Einsatz von Technik und Wissenschaft darüber entscheide, ob beides guten oder schlechten Zwecken diene. Ich bin mir sicher, daß dieses Axiom in unserer Industriegesellschaft heute so nicht mehr zutrifft. Technik und technischer Fortschritt sind nicht mehr prinzipiell neutral oder gar „jungfräulich“, wie es gelegentlich dargestellt wird. Ich meine, daß der Glaube an die Unschuld von Technik prinzipiell spätestens mit dem Bau der Atom-bombe dahingegangen ist.

Wer sich anschaut, was heute gentechnisch möglich ist — hier sind eine Reihe von beängstigend beeindruckenden Beispielen, auch von der Vertreterin Bayerns, von Ihnen, gnädige Frau, genannt worden —, der weiß, daß hier eine Dimension technischen Fortschritts auf uns zukommt, die einen **Eingriff in die Erbsubstanz von Mensch, Tier und Pflanze** in einem Maße zuläßt, wovon der Mensch vor zwanzig Jahren nicht einmal zu träumen wagte. Wenn man heute ein amerikanisches Institut besucht, in dem bio- oder gentechnisch gearbeitet wird, zeigen einem Wissenschaftler fröhlich lächelnd, wie man Früchte rechteckig formt, z. B. viereckige, quadratisch geformte Tomaten. Wenn man sie dann fragt: „Warum tut ihr das?“, erklären sie einem: „Wir tun das, weil uns eine große mit Früchten handelnde Firma aufgefordert hat, verpackungsgünstige Formen von Früchten zu entwerfen, weil runde Tomaten etwa ein Drittel mehr Platz wegnehmen als rechteckige.“ (D)

Ich denke, hier sind wir an einem Punkt, wo Menschen ungerechtfertigt in das eingreifen, was wir im weitesten Sinne **Schöpfung** nennen. Spätestens hier beginnt unsere Aufgabe, nachzudenken.

Ich bin davon überzeugt, daß der Abstand zwischen dem, was wir als Menschen bewußtseinsmäßig erfassen können, und dem, was heute technisch und wissenschaftlich real möglich ist, ein Jahrzehnt weit überschreitet. Das lag, welches dazwischen liegt, ist, wie ich fürchte, für die Menschen überhaupt nicht mehr aufzuholen. Ich bezweifle, daß der Souverän, von dem wir immer reden, das Volk, das letztlich alles entscheidet, in der Lage sein wird, eines Tages in der ganzen Breite wirklich das nachzuvollziehen, was wissenschaftlich und technisch lange vorgedacht worden ist. Deshalb dürfen wir als die Vertreter des Souveräns nicht abwarten und tatenlos oder gar atemlos der rasanten Entwicklung von Forschung und Technik zuschauen.

Ich will fünf Bemerkungen zu dem machen, was bisher gesagt worden ist.

Erstens. Ich glaube, daß es höchste Zeit ist, die **Gentechnologie rechtlich** umfassend zu **regeln**. Die Regelung darf bei allen Bedenken, die ich teile und akzeptiere, nicht an Ländergrenzen haltmachen. Es gibt in der gentechnologischen Entwicklung keine partikularen Länderinteressen. Sie muß auf nationaler Ebene einheitlich — sprich: bundeseinheitlich; ich votiere

Engholm (Schleswig-Holstein)

- (A) damit wie Niedersachsen — und auf europäischer Ebene zumindest koordiniert sein.

Zweitens. Es ist unverzichtbar, **Sicherheitsmaßnahmen** zu einer möglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge vorzusehen. Dazu bedarf es des **Zusammenschmiedens** eines öffentlich einsehbaren **Verantwortungskartells** aus Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Politik gleichermaßen.

Drittens. Ich halte es für erforderlich, daß wir in diesem Punkt — auf anderen politischen Feldern würde ich Ihnen eher folgen — umfassende **Überprüfungs- und Genehmigungspflichten** einführen und uns auf diesem Feld endlich einmal statt mit dem Wort mit der Tat dem Prinzip der Risikoabschätzung nähern.

Viertens. Ich meine, daß wir eine systemübergreifende **internationale Sicherheitspartnerschaft** benötigen, weil das Gefährdungspotential der Gentechnologie grenzenlos ist. Deshalb muß unser Bemühen, es zu beherrschen, selbst grenzenlos sein. Ich bin mir aufgrund vieler Diskussionen bewußt, daß in verschiedenen Staaten Europas die Sensibilität für dieses Thema, auch die Einschätzung seiner ethischen Dimension, sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Es gibt sehr viele — beileibe nicht etwa nur an der Spitze der Bundesrepublik Deutschland —, die eine unglaublich faszinierende Zukunftsvision in den Möglichkeiten der Gentechnologie entdecken. Sie sind, wie ich glaube, gebildet und neigen eher zu einem bedenkenlosen Fortschritt.

- (B) Ich plädiere deshalb — fünftens — für eine **europaweite Aufklärungs- und Informationskampagne** über die ethischen Dimensionen der Gentechnologie.

Meine Damen und Herren, hier sind schon viele Dinge genannt worden; ich werde deshalb nicht erneut darauf eingehen. Ich meine, wir sollten uns davor hüten, die Bedenken, die wir selbst haben, die von kritischen Wissenschaftlern an uns herangetragen werden, auf dem Altar einer falschen Fortschrittsgläubigkeit und einer nur auf Ökonomie achtenden Gläubigkeit unserer Gesellschaft zu opfern.

Wer das beeindruckende Buch von **Aldous Huxley** „Schöne neue Welt“ — „Brave New World“ — im Kopf hat und sich vor Augen führt, daß man darüber vor zwanzig Jahren gelacht und gedacht hat, so etwas würde nie möglich sein, der muß sich ins Bewußtsein rufen: Das, was darin beschrieben worden ist, ist technisch in absehbarer Zeit realisierbar. Ich denke, Huxley's „Schöne neue Welt“ sollte das bleiben, was sie ist — ein Buch —, aber nicht Wirklichkeit werden.

Amtierender Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Engholm!

Das Wort geht jetzt an Herrn Staatsminister Caesar.

Caesar (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die künstliche Befruchtung außerhalb des Mutterleibes und die damit zumindest in Teilbereichen im Zusammenhang stehenden Techniken zur Analyse, Therapie und Manipulation des menschlichen Erbgutes haben die Verfügungsgewalt des Menschen auf Bereiche erweitert, die seinem Zugriff bislang entzogen waren. Zentrale Grundwerte

unserer verfassungsmäßigen Ordnung sind unmittelbar bedroht. Politisches, aber vor allem rasches gesetzgeberisches Handeln ist unverzichtbar. Trotz unterschiedlicher Vorstellungen in Einzelfragen besteht in diesem Punkt offensichtlich Konsens.

Bereits in seiner **Entschliebung zur extrakorporalen Befruchtung** vom 16. Mai 1986 hat der Bundesrat die wesentlichen Probleme deutlich gemacht und ein Gesamtkonzept über den staatlichen Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin gefordert. Dieses Gesamtkonzept hat die **Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“**, die der Bundesminister der Justiz auf Vorschlag des Bundesrates eingesetzt hatte, inzwischen vorgelegt.

Der Abschlußbericht und die Vorschläge der Bund/Länder-Arbeitsgruppe waren Gegenstand der Beratungen der **Justizministerkonferenz** im September dieses Jahres in Bremen. Im Anschluß daran waren ich — und wohl auch mancher Kollege, wie wir soeben gehört haben — darauf eingestellt, der Bundesminister der Justiz werde die Vorschläge der Arbeitsgruppe — jedenfalls die besonders drängenden Teilbereiche — alsbald in Gesetzentwürfe umsetzen. Die Diskussion unter den Justizministern ließ erwarten, daß in diesem Zusammenhang auch eine Abklärung der politischen Möglichkeiten zur Schaffung bundes einheitlicher Regelungen erfolgen werde.

Um so erstaunter war jedenfalls die Landesregierung von Rheinland-Pfalz — und wie man hört, nicht nur diese —, daß diese gemeinsame Basis ohne Ankündigung so rasch aufgegeben wurde und eine **Initiative Niedersachsens** zur Schaffung einer neuen Bundeskompetenz vorgelegt wurde, von **Bayern** der **Entwurf eines Bundes-Fortpflanzungsmedizingesetzes**.

Wie gesagt: Entscheidungen des Gesetzgebers sind dringlich! Doch gerade für die hier in Rede stehende sensible und vielschichtige Materie muß in besonderem Maße darauf Bedacht genommen werden, daß die Schaffung unausgewogener rechtlicher Regelungen vermieden wird.

Trotz dieser Vorbehalte begrüßt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz in der Sache den Vorschlag von Niedersachsen. Auch den bayerischen Antrag haben wir zur Kenntnis genommen. Beide Entwürfe dokumentieren und würdigen die Beratungen und die Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe. In beiden Entwürfen werden Lösungsansätze aufgezeigt, die vertiefter Diskussion und sehr sorgfältiger Prüfung bedürfen.

Im Hinblick auf die betroffenen hochrangigen Rechtsgüter, deren Schutz verbindlich abgesichert werden soll, aber auch um eine Rechtszersplitterung durch voneinander abweichende Landesgesetze zu verhindern, wurde schon zu Beginn der öffentlichen Diskussion eine weitgehend **bundesrechtliche Regelung** gefordert.

Dabei ist jedoch eine aus unserer föderativen Struktur resultierende Schwierigkeit zu überwinden: Wesentliche Teilbereiche der Fortpflanzungsmedizin sind materiell dem Gesundheitsrecht zuzuordnen und fallen damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Wie Sie, meine Damen und Herren, wissen,

Caesar (Rheinland-Pfalz)

- 1) stützt die Arbeitsgruppe die vorgeschlagene einheitliche bundesrechtliche Regelung deshalb weitgehend auf den Kompetenztitel „Strafrecht“. Sie hat sich zwar auch mit der Alternative auseinandergesetzt, dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für den Gesamtbereich der Fortpflanzungsmedizin zu übertragen; eine Vertiefung und ausformulierte Umsetzung dieser Überlegungen ist jedoch offenbar daran gescheitert, daß allzufrüh jede Chance einer politischen Realisierung verneint wurde.

Genau hier liegen die Probleme und Schwierigkeiten. Die Schaffung einer neuen **Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zur Regelung der Fortpflanzungsmedizin** und für den Bereich der **künstlichen Veränderung des menschlichen Erbgutes** würde zwar gewährleisten, daß die genannten Materien einer übersichtlichen und einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung zugeführt werden könnten.

Eine Übertragung weiterer Kompetenzen auf den Bund kann jedoch nur in Betracht kommen, wenn dies nach sehr sorgfältiger Prüfung als unerläßlich zu erachten ist. Die Schaffung der neuen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, wie dies der Antrag Niedersachsens vorsieht, kann — wie soeben auch schon gesagt wurde — nur Ultima ratio sein.

Haben wir aber wirklich bereits alle Möglichkeiten hinreichend durchdacht, um auch ohne eine Verfassungsänderung zum Ziel zu kommen? Ich denke, mit dieser Prüfung stehen wir erst am Anfang, zumal die notwendigen Sachlösungen für den Bereich der Humangenetik noch gar nicht absehbar sind.

- 2) Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz den Vorschlag Niedersachsens in der Sache mit Interesse und — das verhehle ich nicht — auch mit einer gewissen Sympathie zur Kenntnis genommen. Wir sprechen uns mit Nachdruck für weitgehende bundeseinheitliche Regelungen nicht zuletzt deshalb aus, um innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und auch darüber hinaus zu möglichst übereinstimmenden Maßstäben zu kommen. Die vorgeschlagene Kompetenzverlagerung bedarf jedoch noch eingehender und sorgfältiger Prüfung.

Da die in Rede stehende Kompetenzfrage **wesentliche Belange des Föderalismus** und damit der Landesgesetzgeber berührt, haben wir den niedersächsischen Entwurf dem rheinland-pfälzischen Landtag zugeleitet. Seine Äußerung wird die Landesregierung abwarten.

Die Diskussion im Landesparlament — ich denke, nicht nur im rheinland-pfälzischen — wird auch dazu beitragen, daß die vielschichtigen Probleme, aber auch die Hoffnungen und Chancen, die mit der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik verbunden sind, noch mehr als bisher der Öffentlichkeit bewußt gemacht werden können.

Sorgfältiger Prüfung bedarf aber auch die Frage, ob die weitgehend **strafrechtliche Lösung** der Bund/Länder-Arbeitsgruppe und die noch darüber hinausgehenden Vorschläge des bayerischen Gesetzesantrags der einzige und richtige Weg zur notwendigen bundeseinheitlichen Regelung sind. Ich meine, auch hier läßt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen,

ob sich nicht noch andere, sachgerechtere Lösungen (C) als möglich erweisen — jedenfalls für Teilbereiche. Dies wird vornehmlich in den zuständigen Ausschüssen zu klären sein.

Ich gehe zwar davon aus, daß wesentliche Regelungsbereiche, wie die Vorschriften zum Embryonenschutz und zur Verhinderung von Ersatzmutterschaften, weitgehend unproblematisch und konsensfähig sind. Die strafrechtliche Ausgestaltung einiger Tatbestände, etwa zur verbotenen Samenübertragung oder zu Mißbräuchen der extrakorporalen Befruchtung, scheinen mir unter den Gesichtspunkten der Straftauglichkeit, der Strafwürdigkeit und der Strafbedürftigkeit — zumindest rechtspolitisch — bedenklich.

Lassen Sie mich noch einige Anmerkungen zu den beiden Problembereichen machen, in denen der bayerische Entwurf von dem Konzept der Bund/Länder-Arbeitsgruppe abweicht. Diese Bereiche sind: erstens das **generelle Verbot der Verwendung von Spendersamen**, zweitens die **Beschränkung der künstlichen Befruchtung auf Ehepaare**.

Nach den Vorschlägen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe soll Spendersamen nur bei Ehepaaren und nur bei der Insemination, nicht bei der In-vitro-Fertilisation, verwendet werden dürfen. Bei nichtverheirateten Paaren soll die Verwendung von Spendersamen gänzlich unzulässig sein. Insoweit erfolgt also gerade keine „Gleichstellung“ unverheirateter Paare mit Ehepaaren.

Im übrigen muß aber gesagt werden, daß die Diskussion über den rechtlichen Status unverheirateter Paare — nicht zuletzt im Anschluß an die Beratungen (D) des 57. Deutschen Juristentages vom September dieses Jahres in Mainz — in vollem Gange ist.

In dieser Situation halte ich es, ungeachtet verfassungsrechtlicher Bedenken, für wenig hilfreich, nichtverheiratete Paare ohne Rücksicht auf die jeweiligen konkreten Verhältnisse mit den Mitteln des Strafrechts von den Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin ausnahmslos auszuschließen.

Man wird auch bezweifeln dürfen, ob es sinnvoll oder durch unsere Rechtsordnung geboten ist, bestimmte Formen der Zeugung menschlichen Lebens mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen. So wird z. B. die **heterologe Insemination** seit Jahrzehnten auch in der Bundesrepublik Deutschland und nach meinen Informationen zwischenzeitlich flächendeckend angewendet. Käme es zu einem strafrechtlichen Verbot, würden die Kinder, die ihre Existenz der Verwendung von Spendersamen verdanken, nachträglich diskriminiert.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht außer Betracht bleiben, daß sich für eine Zulassung sowohl der heterologen Insemination bei Ehepaaren als auch einer künstlichen Befruchtung bei nichtverheirateten Paaren beispielsweise ausgesprochen haben: der zuständige Ausschuß des Europarates, der französische Conseil d'Etat, das holländische Kabinett und eine vom schweizerischen Bundesrat eingesetzte Expertenkommission.

Angesichts der zunehmenden Durchlässigkeit der nationalen Grenzen sollten wir dafür eintreten, daß

Caesar (Rheinland-Pfalz)

- (A) die erwähnten Probleme nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch **international einheitlichen Lösungen** zugeführt werden. Das Zustandekommen von gemeinschaftsrechtlichen Maßstäben oder zwischenstaatlichen Verträgen wird aber verhindert — zumindest erschwert —, wenn wir die Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin, ungewollte Kinderlosigkeit zu überwinden, allzu engen Beschränkungen unterwerfen. Wir verschließen uns sonst den in den Nachbarstaaten bereits anerkannten Entwicklungen.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Rechtsgüter — wie Leben oder körperliche Unversehrtheit — sind jedem Kompromiß entzogen. Wir sollten deshalb auch alles daransetzen, unseren Vorstellungen zum **Embryonenschutz** internationale Anerkennung zu verschaffen.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu Punkt 4 der Tagesordnung, nämlich zum Vorschlag eines **Forschungsprogramms der Europäischen Gemeinschaft** „Prädiktive Medizin: Analyse des menschlichen Genoms“. Hier wird eine Materie von existentieller Bedeutung angesprochen, in deren Rahmen die Wissenschaft dabei ist, sich den Menschen und seine Entwicklung in noch weit stärkerem Maße verfügbar zu machen, als dies bei der modernen Reproduktionsmedizin bereits der Fall ist.

- (B) Auf der Grundlage der Vorlage aus Brüssel, die selbst die Risiken und Gefahren nur verhalten andeutet, wird die Brisanz der Probleme weit deutlicher erkennbar als im Zusammenhang mit dem soeben unter Punkt 2 der Tagesordnung behandelten Antrag auf Schaffung einer Bundeskompetenz. Hier wie dort geht es letztlich jedoch um dieselben Fragen.

Die in der öffentlichen Diskussion bisher vertretenen Auffassungen zu dem uns vorliegenden Forschungsprogramm reichen von totaler Ablehnung über vorsichtige Zustimmung bis hin zu uneingeschränkter Akzeptanz.

Die negativen Schlagzeilen gründen sich neben gewichtigen Vorbehalten, auf die ich gleich noch eingehen will, nicht zuletzt auf die **Diktion des Dokuments**. Die in der Tat in einigen Passagen nicht zu akzeptierenden Texte sollten jedoch nicht das entscheidende Beurteilungskriterium bei einer für unsere Zukunft so gewichtigen Entscheidung sein. Es wäre unverantwortbar, das Programm allein nach seiner Verpackung zu beurteilen.

Besonders betroffen macht mich, daß der große **Nutzen**, den die neuen technologischen Entwicklungen bringen oder erwarten lassen, in unserem Lande vielfach vollkommen **ignoriert** wird; Kollege Eyrich hat soeben zu Recht darauf hingewiesen. Dies hat dazu geführt, daß beispielsweise die öffentliche Auseinandersetzung um die Gentechnologie allzuoft ausschließlich von der Diskussion um die Risiken bestimmt wird. Die heute noch nicht abschätzbaren Chancen werden bisweilen — wenn überhaupt — nur am Rande erwähnt.

Eine vorurteilsfreie **inhaltliche Auseinandersetzung** um die Chancen und Risiken der Gentechnologie, wie sie z. B. von der Enquete-Kommission des

Deutschen Bundestages geleistet wurde, ist bedauerlicherweise noch die **Ausnahme**.

(Vorsitz: Präsident Engholm)

Als **Folgen** dieser für uns vielleicht typischen Entwicklung werden vielfach beklagt: fehlende gesellschaftliche Akzeptanz, mangelhafte öffentliche Unterstützung, unzureichendes wissenschaftliches und technisches Umfeld, sehr beschränkte praktische Nutzung.

Tatsache ist — damit komme ich auf den Vorschlag der EG zurück —: Die wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten für das vorliegende Programm sind vorhanden. In Japan und vor allem in den USA werden die **Kartierung und Sequenzierung des menschlichen Genoms** in großangelegten Forschungsprojekten vehement vorangetrieben.

Die Chancen, die im Programm aufgezeigt sind, dürften damit über kurz oder lang realisierbar sein. Es wäre meines Erachtens unverantwortbar, würden wir uns — wie es der Ausschuß für Kulturfragen vorschlägt — von dieser Entwicklung vollständig abkoppeln.

Zudem zeigt die Erfahrung, daß Erkenntnisfortschritte in der gentechnischen Grundlagenforschung rasch **wirtschaftlicher Nutzung** zugeführt werden. Den Auswirkungen der Kommerzialisierung können wir uns nicht entziehen, selbst dann nicht, wenn — unterstellt, es wäre machbar — in der Bundesrepublik oder in der EG gentechnische Grundlagenforschung unterbunden oder die Herstellung gentechnischer Produkte und die Anwendung gentechnischer Verfahren verboten würden.

Die Konsequenz wäre: Heikle **Forschungsarbeiten** würden in Regionen und Staaten mit niedrigerem Schutz- und Regelungsniveau **abwandern**. Sie wären unserer Kontrolle und Mitgestaltung entzogen. Vor den negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt könnten wir uns dadurch nicht schützen.

Auch die **unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen** dürfen uns nicht gleichgültig sein. Es muß uns zu denken geben, wenn sich zunehmend namhafte deutsche Unternehmen veranlaßt sehen, gentechnische Forschung und Produktion in das Ausland zu verlagern — aus welchen Gründen auch immer.

Die vielfältigen und schwierigen Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm stellen, sind in den Ausschüssen erörtert und insbesondere in der Empfehlung des Rechtsausschusses eindrucksvoll dokumentiert worden. Eine totale Ablehnung des Programms würde nichts zur Lösung dieser Probleme beitragen.

Aber auch uneingeschränkte Zustimmung kann das Programm nicht finden. In der Vorlage der EG wird das **Risikopotential**, das das Forschungsprogramm in sich birgt, in einer — wie ich denke — unverantwortbaren Weise **vernachlässigt**.

Diese Bedenken werden nicht durch den lapidaren Hinweis gemindert oder aus der Welt geschafft — ich zitiere —, „daß sich die Politiker und die Gesellschaft als Ganzes über diese schwierigen Fragen ernsthafte Gedanken machen“.

Caesar (Rheinland-Pfalz)

- a) In Rheinland-Pfalz befaßt sich schon seit längerer Zeit eine **Bioethik-Kommission** auch mit der ethischen, wissenschaftlichen, sozialen und rechtlichen Einordnung der Gentechnologie und ihren möglichen Folgewirkungen. Aufgrund der in dieser Kommission gemachten Erfahrungen unterstützt die rheinland-pfälzische Landesregierung ausdrücklich den Vorschlag, in dem Forschungsprogramm die notwendige ethische und rechtspolitische Diskussion zu verankern. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß in eine **europaweite Kommission**, die zu institutionalisieren wäre, **Wissenschaft, Gesellschaft, Industrie und Politik** gleichermaßen **einbezogen** werden. Die Diskussion sollte bereits bei den Vorgaben für die einzelnen Forschungsprojekte ansetzen und deren jeweilige Zwischenergebnisse ständig begleiten.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hält die Einsetzung einer solchen Kommission insbesondere dann für sinnvoll, wenn die Ergebnisse ihrer Beratungen unmittelbar praktische Umsetzung erfahren.

Schon die Begründung des Forschungsprogramms hebt hervor, daß sowohl neue Informationen als auch Materialien aus der Forschung hervorgehen, die ein kommerzielles Potential haben und **neue technologische Prozesse** in Gang setzen. All dies werde zur Entwicklung der europäischen biotechnologischen Industrie beitragen.

Das macht deutlich, daß die Ergebnisse der ethischen und gesellschaftspolitischen Diskussion in verantwortbare Rahmenbedingungen und verbindliche Grenzziehungen umgesetzt werden müssen, bevor die technologische Innovation in Gang gesetzt ist.

Auch dies ist ein Anliegen des Rechtsausschusses. Die Bundesregierung sollte deshalb aufgefordert werden, auf die Schaffung **einheitlicher rechtlicher Grenzen** für die praktische Anwendung der prädiktiven Medizin hinzuwirken.

Jedenfalls in Teilbereichen wird sie dabei auf die Ergebnisse zurückgreifen können, die in der kürzlich eingesetzten Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Genomanalyse“ erarbeitet werden.

Abschließend: Den Empfehlungen des Rechtsausschusses stimmen wir zu. — Vielen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Minister Einert (Nordrhein-Westfalen).

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In dieser verbundenen Debatte, die zu Recht eine große Bedeutung bekommen hat — das zeigt schon die Länge der Rednerliste —, möchte ich mich zwar schwerpunktmäßig auf die **Tagesordnungspunkte 4 und 5** konzentrieren, aber zunächst kurz auf den Antrag Niedersachsens zur Änderung des Grundgesetzes eingehen.

Selbstverständlich wird Nordrhein-Westfalen der Überweisung dieses Gesetzesantrages an die Ausschüsse zustimmen; das ist keine Frage. Fragen der Fortpflanzungs- und Gentechnologie bedürfen besonders sorgfältiger Beratung. Das gilt um so mehr, wenn in diesem Zusammenhang auch eine **Grundgesetzän-**

derung angestrebt wird. Aber wir werden in den Ausschußberatungen auch zu berücksichtigen haben, daß dem Bund für die fraglichen Bereiche jetzt schon weitreichende Gesetzgebungskompetenzen zustehen. Das wird auch in dem Antrag des Freistaates Bayern zu diesem Punkt ganz besonders deutlich.

Ohne auf diesen Gesetzesantrag heute im einzelnen eingehen zu wollen, erscheint die Gesetzgebungskompetenz des Bundes jedenfalls den vom Land Bayern vorgesehenen Regelungsbedarf abzudecken. Wenn wir — das ist nun, glaube ich, ein gewisser Bruch in der bisherigen Darstellung — inhaltlich so weiter diskutieren, daß wir, was den Regelungsbedarf angeht, eine überwiegend negative Grundeinstellung vertreten, dann glaube ich beim gegenwärtigen Stand der Kenntnis, daß dieses gemeinsame Anliegen mit dem Gesetzesantrag Bayerns weitgehend abgedeckt werden kann und daß es dazu einer Grundgesetzänderung nicht bedarf.

Ein gewisser Widerspruch ergibt sich erst dann, wenn ich andersherum argumentiere und sage: Es besteht eigentlich ein im Grunde genommen positiver Annäherungswert an einen solchen Regelungsbedarf. Deshalb kann ich die Begründung Niedersachsens sehr gut verstehen, daß der Bund die Gesetzgebungskompetenz im Sinne eines einheitlichen Rechts bekommen soll. Diesen Widerspruch werden wir in den Ausschußberatungen aufzuklären haben, nämlich ob und inwieweit dem Bund eine zusätzliche Kompetenz für eine solche bundeseinheitliche Gesetzgebung eingeräumt werden soll.

Nun zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Forschungsprogramm im Gesundheitsbereich, also zu dem Stichwort „prädiktive, vorhersagende Medizin“ und dem weiteren Stichwort „Analyse des menschlichen Genoms“. Ich denke, daß wir uns zunächst alle darüber einig sind, daß das bereits 1987 von der EG verabschiedete **Rahmenprogramm für die gemeinschaftliche Forschung und technologische Entwicklung** auch für den Bereich des Gesundheitswesens weiter mit Leben erfüllt werden muß.

Wir können feststellen, daß es erste positive und eindeutig anwendungsorientierte Ansätze dazu gibt, etwa in den Bereichen der Krebs- und der Herz-Kreislauf-Forschung.

Nun kommt allerdings eine **weitere qualitative Änderung** hinzu. Mit dem geplanten EG-Programm „Prädiktive Medizin“ haben wir über ein Förderungsbegehren der Grundlagenforschung — nicht der anwendungsbezogenen Forschung — zu entscheiden, das den Verantwortlichen für die Entwicklung des Gesundheitswesens und auch der Öffentlichkeit mit einem Schlage deutlich gemacht hat, welche grundlegenden Probleme die Potenzen der synthetischen Biologie vor allem im Forschungs- und Anwendungsbeereich der Genomanalyse für unser gesellschaftliches Zusammenleben in der Bundesrepublik und in Europa mit sich bringen werden.

Die synthetische Biologie und die Gentechnologie machen uns, wie es Robert Sinsheimer in einer Anhörung des amerikanischen Senats gesagt hat, „den gesamten Genpool der Evolution verfügbar“.

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Gene eines Organismus können beliebig mit denen eines anderen rekombiniert werden, was bedeutet: Verfügbar wird mithin auch der **gesamte menschliche Genpool** und, wie wir alle wissen, nicht nur in der **Analyse**, sondern auch bezüglich der **Selektion** und der gezielten **Manipulation**. Die neuen Techniken der Fortpflanzungsmedizin machen dies möglich.

Wenn Sie mir den etwas flapsigen Nebensatz gestatten, füge ich hinzu, obwohl Vergleiche immer hinken: Autobahnen werden gebaut, damit Autos darauf fahren, und Forschung wird betrieben, damit sie auch angewandt werden kann. Kein Mensch kann einen solchen Anwendungsbereich auf Dauer verbieten. Wer will, daß das verboten wird, und augenzwinkernd sagt „Aber zunächst prüfe ich einmal, was alles dabei herauskommt“, der ist im Grunde genommen sich selber gegenüber nicht ehrlich.

Genau diese zentrale Problematik steht hier zur Entscheidung an, nämlich ob wir es zulassen und bewußt auch finanziell unterstützen wollen, daß der menschliche Genpool erforscht, letztlich also der „**Generalschlüssel**“ für die **menschliche Erbstruktur** gefunden wird, und, zweitens, ob wir es in der Folge sehenden Auges in Kauf nehmen wollen, daß mit dieser Grundlagenforschung ein Anwendungsbedarf seitens medizinisch-industrieller Interessen im humanmedizinischen Bereich geweckt wird — das wird er ja —, den wir — so die bisherigen Wortmeldungen — ethisch und gesellschaftspolitisch dann nicht mehr vertreten können.

- (B) Es geht letztlich, meine Damen und Herren, darum, ob wir es hinnehmen wollen, daß sich mit der prädiktiven, also mit der vorhersagenden Medizin ein völlig neuer human-medizinischer Spezialbereich entwickelt, der den Keim für eine **eugenische Medizin** und Gesundheitspolitik in sich trägt. Das ist die Grundfrage, die heute auch mit zur Entscheidung steht.

Kennzeichen einer solchen Entwicklung könnten vor allem sein: die **Orientierung der Humangenetik am Genotyp**, also an der Erbstruktur, anstatt — das ist eine Umkehrung — wie bisher am Phänotyp, am Erscheinungsbild des Menschen. Der Mensch wird also nicht mehr so akzeptiert, wie er ist, sondern er erhält die Möglichkeit, sich — ich sage es ökonomisch — zu optimieren — eine Perspektive, die angesichts des heutigen gesellschaftlichen Trends zum „Perfekten“, zum „Karriere-Kind“ in der Erziehung durchaus auf Nachfrage treffen wird. Ich sage: leider. Aber es hat keinen Zweck, die Augen vor der Realität zu verschließen. Wir treffen damit die politischen Grundentscheidungen.

Das zweite Argument, das ich anführen möchte, ist die **Veränderung des Verständnisses von Krankheit**, das künftig nicht mehr wie bisher in der Krankheitsgeschichte zentral am Phänotyp des Menschen und an umweltbedingten Krankheitsursachen festgemacht werden könnte, sondern an der individuellen Erbstruktur. Ich beschwöre hier keinen Frankenstein-Horrortrip, wenn ich darauf hinweise. Aber dies könnte in Abweichung oder in Übereinstimmung mit einer von Technik und Wissenschaft festgelegten „normalen“ Erbstruktur gemessen werden — eine Entwicklung, die **Folgen für das Lebensrecht**, für die **Stellung von Behinderten**, für **Leistungsansprüche**

des einzelnen an die Leistungsträger, einschließlich (C) — obwohl wir heute über ganz andere Phänomene diskutieren — der Perspektiven von Kostenbegrenzungen im Gesundheitswesen mit sich bringen wird.

Es ist durchaus voraussehbar, daß in einem solchen Klima gesellschaftlicher Werte nicht nur Erbkrankheiten bekämpft werden, wobei das schon problematisch ist, sondern daß menschliches Leben auf einen solchen Defekt hin reduziert und qualifiziert werden kann. Wir diskutieren häufig im Rahmen einer Gesundheitsreform — ich sage das ohne jeden Vorwurf — darüber, ob wir nicht demjenigen, der vielleicht sogar vorsätzlich ein Risiko für seine gesundheitliche Entwicklung hinzunehmen und zu tragen bereit ist, sagen wollen, daß er dann auch die damit verbundenen Konsequenzen und Kosten selber tragen muß.

Was machen wir denn, wenn eine solche Entwicklung einmal Platz greift und jemand nicht bereit ist, die normalen Erbfaktoren, sondern andere, schicksalsbedingte, zu akzeptieren? Sagen wir diesem dann auch: „Dieses Risiko, von der Norm abzuweichen, was unter Umständen mit Belastungen und Kosten verbunden ist, mußt du selber tragen“?

Ich glaube, wir alle haben noch nicht bis zu Ende gedacht, welche Veränderungen unserer gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Umwelt damit verbunden sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung von Forschung und Anwendung im Bereich der Genomanalyse ist Nordrhein-Westfalen deshalb der Meinung, daß das vorliegende Programm in dieser Form abgelehnt werden sollte. (I)

Es bedarf einer **Forschungs- und Technikfolgenabschätzung** auf europäischer Ebene vor — die Betonung liegt auf „vor“ — der Genehmigung eines solchen Programms und nicht — darin unterscheiden wir uns nun allerdings insoweit radikal —, wie es Baden-Württemberg und auch der Bundestagsausschuß für Forschung und Technologie vorschlagen, begleitend zu einem solchen Programm.

Ich wage wiederum einen vordergründigen Vergleich: Wer sagt: „Ich will dieses Programm nur begleiten“, der sagt im Prinzip dazu ja. Er sagt: „Damit ist die Grundsatzentscheidung getroffen, ich mache begleitend nur noch sozusagen eine Rot-Kreuz-Station hinter der Frontlinie auf und werde jeweils zu prüfen haben, welche negativen Einzelaspekte damit verbunden sein könnten oder sich hinterher herausstellen.“

Sozialdemokraten ist häufig der Vorwurf gemacht worden, sie seien in bezug auf Technikänderung technikfeindlich und würden am liebsten vorher alles untersuchen wollen, was damit verbunden sein könnte.

Man kann über diesen Vorwurf durchaus diskutieren. Aber wenn er irgendwo unberechtigt ist, dann, glaube ich, in bezug auf dieses Gebiet. Hier, meine ich, sind wir alle dazu aufgerufen, uns nicht nur begleitend, sondern vorher noch mehr Gedanken darüber zu machen, was damit verbunden ist und was sich daraus an Konsequenzen ergibt.

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Insoweit glaube ich eben: Wenn man inhaltlich so argumentiert — ich sage ja kein Wort dagegen — wie Herr Ministerpräsident Albrecht, der hier seine Grundposition, nämlich Ablehnung, vertreten hat — es waren im Grunde genommen ähnliche oder gleiche Argumente, wie ich sie selbst gebraucht habe —, kann man dem Antrag und dem Vorschlag des Rates für ein solches Forschungsprogramm eigentlich so nicht zustimmen.

Vielleicht noch ein Wort zu Ihnen, verehrter Herr Kollege Eyrich! Sie haben hier frei geredet. Ich glaube, wir sollten aber noch einmal darüber nachdenken, ob Sie nicht in den Fehler verfallen sind, bestimmte Dinge im Bereich der **Biotechnik** und der **Mikroorganismen** und das wirklich darüber hinausgehende Problem der **Manipulation an menschlichen Erbstrukturen** durcheinanderzuwerfen. Ich glaube, das sind zwei völlig verschiedene Bereiche. Deshalb sollte man in bezug auf diese Punkte auch unterschiedliche Antworten haben und nicht einfach sagen: „Das ist nun begonnen worden, das muß weitergemacht werden.“ Dazu ist es gleichgültig, woher man seine Wurzeln bezieht, ob es sich um solche allgemeiner, philosophischer, moralischer Art handelt oder ob sie auf christlichen Überzeugungen und Moralethik beruhen. Entscheidend ist, daß wir uns in vielen Fragen auf einem gemeinsamen Boden bewegen.

- (B) Meiner Meinung nach reicht es eben dafür nicht aus, eine europäische Ethikkommission einzusetzen. Sie hätte kaum Wirkungsmöglichkeiten. Dafür sind die **Forschungsinteressen** der Wissenschaftler-Gemeinde, von Molekular-Biologen und Molekular-Genetikern, die hier an einem Weltprojekt arbeiten, einerseits und die **Vermarktungsinteressen** einiger weniger Weltkonzerne, die gegenwärtig immense Forschungs- und Industrieinvestitionen tätigen, andererseits viel zu groß.

Ich denke, es ist z. B. allerhöchste Zeit, daß beim Europäischen Parlament ein solcher **Beirat zur Abschätzung und Bewertung von Technikfolgen** eingesetzt wird — ein Vorschlag, den wir auch im Zusammenhang mit der Entwicklung eines deutschen Gentechnikgesetzes für den Deutschen Bundestag machen wollen. Ein solches Gremium sollte dazu beitragen, technische Entwicklungen in Europa für die Zukunft im Rahmen und mit dem Ziel eines breiten gesellschaftlichen Dialogs und Konsenses zu bewerten.

Ich denke, daß es andere sinnvolle und mehr anwendungsorientierte Forschungsprogramme im Gesundheitsbereich geben könnte, für die die EG dringend Geld bereitstellen sollte. Vorzuschlagen ist z. B. ein Programm zur **Förderung der epidemiologischen Forschung** mit entsprechender Ausbildung von Ärzten und Mitarbeitern des Gesundheitswesens in Europa.

In diesem Bereich liegen die Fragen, die wir als Verantwortliche für den präventiven und nicht prädiktiven Gesundheitsschutz der Bevölkerung heute beantwortet haben müssen. Es geht auch darum, mehr über die synergistischen Effekte der Umweltverschmutzung von Wasser, Boden und Luft auf den menschlichen Organismus zu erfahren.

(C) Dazu hören wir bei Gesetzesvorstellungen häufig die Antwort: „Das wissen wir alles nicht.“ Um so dringender ist es geboten, Forschung darauf zu konzentrieren. Hier sind die wesentlichen Ursachen für unsere modernen Zivilisationskrankheiten und nicht primär in der Erbstruktur des Menschen zu suchen.

Lassen Sie mich jetzt noch ein Wort zur Problematik der **Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen** und zur **absichtlichen Freisetzung** genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Tagesordnungspunkt 5 — sagen.

Diese neuen technischen Möglichkeiten führen zu Fragen nach den ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen, die die Nutzung dieser Techniken mit sich bringt. Unverkennbar sind damit **Gefährdungspotentiale** in bezug auf unbekannte und bisher nicht erforschte Wirkungen von Zwischenprodukten, insbesondere auch für die betroffenen Arbeitnehmer, verbunden. Spezielle Anforderungen an **Sicherheitsvorkehrungen** beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen liegen derzeit nur für die Projektförderung des Bundes und der Länder vor.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit prüft die Notwendigkeit eines „**Gesetzes zur biologischen Sicherheit**“, durch das die vorhandenen Sicherheitsrichtlinien rechtsverbindlich gemacht werden sollen. Presseberichten zufolge wird das Bundeskabinett in der kommenden Woche hierzu Eckwerte bilden.

(D) Wir alle wissen, daß die Kontrolle und Überwachung der biologischen Sicherheit in den Labors und Produktionsstätten Länderaufgabe ist. Sie erfordert den Einsatz spezialisierter Fachkräfte mit hohem Sachverstand. Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung hält es für unumgänglich, daß frühzeitig Interessen des **vorsorgenden Arbeits- und Umweltschutzes** berücksichtigt werden. Bis zur Schaffung — so weit sind wir ja noch nicht — einheitlicher Kriterien und rechtlicher Regeln sollten zu Versuchszwecken angestrebte absichtliche Freisetzungen zurückgestellt werden.

Deshalb richten wir folgende **Forderungen** an die Bundesregierung:

Erstens. Über die bisherigen Bestimmungen hinaus sind rechtliche Regelungen notwendig; hierzu ist ein umfassender Gesetzentwurf zur Gentechnik erforderlich.

Zweitens. Durch die Einrichtung von Gremien ist ein intensiver fachlicher und gesellschaftlicher Dialog zur Abschätzung und Bewertung der ökologischen Auswirkungen sowie der ethischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Einsetzens gentechnisch veränderter Organismen voranzutreiben.

Drittens. Im Bereich der biologischen Sicherheit und der ökologischen Folgewirkungen bei unbeabsichtigten Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen ist die Forschung zu verstärken.

Im übrigen gehen wir davon aus, daß die Bundesregierung die in Teil A der Bundesrats-Drucksache 285/1/88 in weiten Teilen auf Antrag Nordrhein-Westfalens empfohlene Stellungnahme als Verhand-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) lungenposition in die weiteren Beratungen der beiden Richtlinien-Vorschläge einbringen wird. — Herzlichen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Minister Einert!

Das Wort hat der Bundesminister der Justiz, Herr Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schon im Februar dieses Jahres hat die Bundesregierung die Eckpunkte für den Entwurf eines **Embryonen-Schutzgesetzes** festgelegt. Hieran orientiert sich offensichtlich auch der bayerische Entwurf. Seine Vorschläge decken sich sehr weitgehend mit den Vorstellungen der Bundesregierung.

Wir sind uns beispielsweise darin einig, daß die **Forschung an menschlichen Embryonen** nicht zugelassen werden darf. Wir stimmen auch darin überein, daß ein **Gentransfer in menschliche Keimbahnzellen** strafrechtlich untersagt werden muß. Ein solcher Transfer würde auf ein Experimentieren mit menschlichem Leben hinauslaufen, das wegen der unabsehbaren Folgen nicht verantwortet werden kann. Wir müssen uns der Gefahren bewußt sein, die mit einem Zugriff auf die menschliche Erbsubstanz verbunden sind. Der Weg zur **Manipulation des Menschen** — ja, ich sage es noch deutlicher: zur gezielten Menschenzüchtung — wäre damit frei.

- (B) Wir sind uns auch darin einig, die **Eispende** zu **verbieten** und dem Arzt die künstliche Befruchtung von Frauen zu untersagen, die ihr Kind für andere auf die Welt bringen. Wir wollen **keine Ersatzmütter**.

Wir alle sind uns auch der **Probleme** bewußt, die mit einer **heterologen Insemination** verbunden sein können. Sie birgt Gefahren für die seelische Entwicklung des Kindes, die sich in Schwierigkeiten bei der Identitätsfindung äußern können. Auch ist nicht in jedem Fall sicher, ob sich der soziale Vater immer — auch in Krisensituationen — zu dem Kind bekennen wird, das nicht von ihm abstammt.

In der Regel aber werden die Eltern das Kind voll akzeptieren und für sein Wohlergehen sorgen. Die bisherigen Erfahrungen — jedenfalls aus dem Ausland — bestätigen dies. Nur in wenigen Fällen scheint sich hier ein Risiko verwirklicht zu haben. Dies verbietet es, die heterologe Insemination generell als strafrechtliches Unrecht zu bewerten.

Auch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe hat sich **gegen ein generelles strafrechtliches Verbot** ausgesprochen. Ein solches Verbot wäre auch kaum durchsetzbar, weil die heterologe Insemination im Ausland, wie wir wissen, fast ausnahmslos toleriert wird. Im übrigen würde ein generelles Verbot den Gesetzgeber daran hindern, Einzelregelungen zum Schutz des Kindes, etwa im Gesundheits- oder Zivilrecht, zu schaffen.

Wir können uns deshalb nur darum bemühen, die Zahl der heterologen Inseminationen soweit wie irgend möglich einzudämmen. Dazu können, wie es das Konzept unserer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorsieht, auch **strafrechtliche Detailregelungen** dienen.

Sie müssen aber auf klar begrenzte Mißbrauchsfälle (C) beschränkt bleiben.

All diesen Bedenken trägt der bayerische Entwurf eben nicht Rechnung.

Meine Damen und Herren, was den niedersächsischen Antrag zur **Grundgesetzänderung** anbelangt, so haben meine Ressortkollegen aus den Ländern und ich diese Frage bereits auf der letzten **Justizministerkonferenz** im September in Bremen erörtert.

Den Hintergrund kennen Sie. Schon in unserer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde deutlich, daß die derzeitige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern es erschwert, in allen Bundesländern übereinstimmende Regelungen der Fortpflanzungsmedizin zu schaffen. Die Arbeitsgruppe hat eine Tendenz gezeigt, von der **Strafrechtskompetenz des Bundes** sehr weitgehend Gebrauch zu machen. Auf diesem Wege wollte sie einheitliche Regelungen erreichen.

Nicht nur ich, sondern auch mehrere Ressortkollegen aus den Ländern haben davor gewarnt. Das **Strafrecht** muß schon aus verfassungsrechtlichen Gründen die **Ultima ratio** sein und bleiben.

In Bremen wurde viel Sympathie für eine Grundgesetzänderung geäußert, weil dies, wie ein Kollege sagte, „aus der Not entlasse, der Rechtseinheitlichkeit zuliebe das Strafrecht zu strapazieren“. Ich selbst habe dort angemerkt:

Es wäre schwer erträglich, wenn es in bedeutsamen Fragen der Fortpflanzungsmedizin zu unterschiedlichen Gesetzen käme. Persönlich würde ich mich deshalb auch nicht gegen eine mögliche Erweiterung der Bundeskompetenzen auf diesem Gebiete wenden. Eine derartige Frage müßte allerdings politisch entschieden werden. (D)

Ich muß an dieser Stelle allerdings hinzufügen, daß die Frage einer möglichen Erweiterung der Bundeskompetenzen letztlich erst beantwortet werden kann, nachdem der Umfang der gesetzlichen Regelung und ihre gesetzestechnische Verwirklichung feststeht. Hierzu hat sich die Bundesregierung eine abschließende Meinung noch nicht gebildet.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Engelhard.

Das Wort hat nun Frau Minister Dr. Peter (Saarland).

Frau Dr. Peter (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben heute schon mehrfach gehört, daß die Methoden der Gentechnologie es der Menschheit erstmals möglich machen, genetische Informationen von Organismen zu verändern. Wir haben ebenfalls mehrfach gehört, daß die Gentechnologie damit auf dem Wege ist, eine Technik zur **gezielten Beeinflussung der Natur und des Menschen** selbst zu werden.

Das Interesse an der schnellen Nutzung der Gentechnologie ist weltweit sehr groß. Noch niemals wurde Grundlagenforschung so rasch in praktische industrielle Anwendung umgesetzt wie heute. Zweifellos bietet auch die **Gentechnologie** als Schlüsseltechnologie, vergleichbar etwa mit der Mikroelektro-

Frau Dr. Peter (Saarland)

- (A) nik, ein erhebliches **Innovationspotential für unsere Volkswirtschaft**. Man erwartet sich von ihr enorm wichtige Beiträge, wenn nicht gar Lösungen drängender Probleme, etwa der Bekämpfung von Krankheiten, des Welthungers, der Umweltzerstörung, sowie entscheidende Erkenntnisse für das Verständnis der Entstehung, Diagnose und Therapie von Krankheiten.

Das sind unbestreitbare Chancen, die wir alle nutzen wollen. Ihnen stehen jedoch **Risiken** gegenüber, die mit der Nutzung der Gentechnik verbunden sind, die nach heutigem Kenntnisstand noch keineswegs ausreichend prognostizierbar sind und möglicherweise nicht rückholbare **ökologische Folgen** nach sich ziehen.

Deshalb drängte auch die **Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“** in ihrem 1986 vorgelegten Bericht darauf, rechtzeitig, bevor die technischen Möglichkeiten, die sich heute bereits abzeichnen, verwirklicht werden, dieser neuen Technik eben einen gesetzlichen Rahmen zu geben.

Die Initiative, die das Land Baden-Württemberg mit seinem heute eingebrachten Entschließungsantrag zur Gentechnologie ergreift, ist daher von diesem Grundsatz her positiv zu bewerten. Auch die übrigen Tagesordnungspunkte, über die wir heute zu diesem Themenbereich zu beraten haben, zeigen deutlich den **gesetzgeberischen Handlungsbedarf** auf. Ich glaube, dazu gibt es auch in diesem Hause keine geteilten Meinungen.

- (B) Die gentechnologische Forschung in der Medizin, in der Landwirtschaft, in der Energiegewinnung schreitet, wie ich schon sagte, zügig und auch ohne gesetzgeberische Hilfestellungen voran. Eine Gesetzgebungsmaßnahme hat daher in erster Linie die Aufgabe, mögliche **Gefahren einzudämmen** und hierbei lieber etwas zu weit zu gehen, als nicht wiedergutmachende Fehlentwicklungen entstehen zu lassen. Dabei soll das erhebliche **wirtschaftliche Potential** der Gentechnologie nutzbar gemacht werden, soweit dies im Hinblick auf mögliche ökologische Folgen verantwortbar erscheint. Hier verläuft eben die wichtige und entscheidende Trennungslinie.

Das Maß der der neuen Technologie aufzuerlegenden Einschränkungen muß sich daher in Zukunft dem jeweils neu gegebenen Kenntnisstand in Wissenschaft und Forschung sowie ersten Erfahrungen in der praktischen Anwendung anpassen. Dabei darf nach unserer Meinung ein Gentechnikgesetz kein Wirtschafts- und Forschungsförderungsgesetz sein, wie es der Entschließungsantrag Baden-Württembergs vorsieht.

Eine **Anlehnung an das Atomgesetz** — die Formulierung in Absatz 4 der Vorlage stimmt fast wörtlich mit dem Atomgesetz überein — halte ich für gefährlich und für **nicht verantwortbar**. Bei Verabschiedung des Atomgesetzes stellte man die Nutzung der Atomenergie im — ich zitiere — „beherrschbaren Rahmen“ in den Vordergrund. Wir wissen heute, daß die Atomenergie für uns keineswegs beherrschbar ist. Ihr tatsächliches Gefährdungspotential können wir auch heute noch nicht abschließend klären. Mit den Folgen von **Tschernobyl** werden noch unsere Kinder und de-

ren Nachkommen leben müssen. Wir dürfen angesichts dessen, was wir an Erkenntnissen gewonnen haben, die gleichen Fehler eben nicht wiederholen. Darauf hat auch Herr Ministerpräsident Engholm bereits hingewiesen.

Also müssen im Mittelpunkt unserer Bemühungen um einen Gesetzgebungsrahmen Mensch und Natur stehen. Ein **Gentechnikgesetz** muß dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz Vorrang vor wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen einräumen. Es muß also in erster Linie **als Schutzgesetz ausgestaltet** sein. Dabei muß es durchaus Flexibilität und Anpassungsfähigkeit seiner Regelungen an die hoffentlich fortschreitende Beherrschbarkeit der neuen Technologien gewährleisten. Für unbedingt notwendig halte ich — um dies nochmals zu betonen — eine eindeutige Verankerung des Vorrangs der Schutzziele.

Das soeben Gesagte gilt aber zugleich für die Beurteilung der Vorschläge für Richtlinien des Rates der EG zur Gentechnik, die ebenfalls Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind. Zwar sind die Bestrebungen des Rates der EG zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes grundsätzlich zu begrüßen; aber in den Vorlagen stehen wiederum wirtschaftliche Interessen eindeutig im Vordergrund, während das zugrunde gelegte Schutzniveau ebenfalls eindeutig zu niedrig ist.

Die für die Richtlinien vorgeschlagene **Rechtsgrundlage des Artikels 100 a EWG-Vertrag** ist angesichts dessen **nicht akzeptabel**, da sie weitergehende nationale Regelungen mit der Folge verhindert, daß nicht genügende Sicherheitsstandards festgeschrieben werden können. Die derzeit in der Bundesrepublik gültige **Richtlinie des BMJFFG von 1986** über den Schutz vor Gefahren von invitronen kombinierten Nukleinsäuren geht bereits wesentlich weiter als die EG-Richtlinien. (D)

Wie wichtig ein Gesetzgebungsrahmen im Bereich der Gentechnologie ist, zeigt auch der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Forschungsprogramm betreffend die **prädiktive Medizin**. Auch darauf ist heute bereits hingewiesen worden. Gegenstand dieses Programms ist die Erforschung des menschlichen Genoms. Unabhängig von der Frage, ob ein Forschungsprogramm mit diesem Ziel ethisch überhaupt vertretbar ist, bieten jedenfalls die Ergebnisse dieser Forschung die Grundlage für eine **eugenische Gesundheitspolitik**, d. h. die Verbesserung oder Sicherung der genetischen Ausstattung zukünftiger Generationen.

Die **Möglichkeiten des Mißbrauchs** der gewonnenen Erkenntnisse sind groß. Auch das ist Gott sei Dank von allen Seiten heute hier sehr deutlich auch unter ethischen Gesichtspunkten betont worden. Als Stichworte seien nur genannt: pränatale Diagnostik, systematische Erfassung der genetischen Situation z. B. von Arbeitnehmern, Risikoabschätzung von Versicherten, Ermittlungsverfahren usw.

Durch Fortschritte in der Genomanalyse könnten **bevölkerungseugenische Motive** in die genetische Beratung Eingang finden, wenn die Beratung direktiv durchgeführt wird. Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Autonomie der Betroffenen ist groß; sie ist eigent-

Frau Dr. Peter (Saarland)

- (A) lich greifbar. Die Präventionsmöglichkeiten, die sich aus einer genetischen Beratung und pränatalen Diagnostik ergeben können, kommen dem Interesse an einer **effektiven Krankheitsvorsorge** geradezu entgegen.

Diabetes, Herzkranzgefäßerkrankungen, schwere Psychosen und andere in der Vorlage genannte Krankheiten sind aber, meine Damen und Herren, überhaupt keine Erbkrankheiten, sondern durch Umwelteinflüsse — natürliche wie auch vom Menschen gemachte — ausgelöst. Allerdings sind einige Menschen für diese Erkrankungen disponierter als andere.

An dieser Stelle setzt das vorgeschlagene Forschungsvorhaben an. Ich meine, wir müssen das, was dabei geschieht, mit größter Aufmerksamkeit beobachten. Ich zitiere: „Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß wir in der Lage sein werden, die umweltbedingten Risikofaktoren vollständig auszuschalten“ — Ende des Zitats; aber nun die Folgerung —, soll nicht an der Umweltbelastung, sondern am Menschen selbst angesetzt werden, um ihn widerstandsfähiger zu machen. Diese Sätze müssen wir uns immer wieder durch den Kopf gehen lassen. Das kann und darf nicht das Ziel unserer humanen Gesundheitspolitik sein!

- (B) Natürlich hören wir bereits den Einwand, daß der unmittelbare **Gegenstand des Forschungsprogramms**, nämlich eine **verbesserte Analyse des menschlichen Genoms**, für sich genommen, nicht zu beanstanden sei. Das ist ja in der Tat auch richtig. Aber wir alle sind doch nicht so naiv, und es wäre auch wenig realistisch, die Augen davor zu verschließen, anzunehmen, daß mit der Gewinnung neuer Erkenntnisse in diesem Bereich gleichzeitig nicht auch der Wunsch nach ihrer Verwertung entsteht — und die Erfüllung dieses Wunsches ist ja heute fast zeitgleich möglich.

Gerade unter verfassungsrechtlichen Voraussetzungen muß die **Umsetzung und Anwendung** der neu gewonnenen **Erkenntnisse** geklärt sein, bevor konkrete Ergebnisse in der Praxis vorliegen. Dies gewinnt um so mehr Bedeutung vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklung in der Forschung und des immer geringer werdenden zeitlichen Abstands zwischen dem Vorliegen von Forschungsergebnissen auf der einen und deren praktischer Umsetzung auf der anderen Seite. Wir laufen sonst Gefahr, daß wir mit einschränkenden Gesetzen zum Schutze der Menschenwürde des einzelnen zu spät kommen.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir noch eine kurze Anmerkung zum **bayerischen Gesetzentwurf über die Fortpflanzungsmedizin**. Ich habe einmal die Protokolle über die Beratungen des Bundesrates vor zwei Jahren gelesen und mit Genugtuung festgestellt, wie restriktiv sich die Meinung in den Ländern zu dem Problembereich In-vitro-Fertilisation im weitesten Sinne entwickelt hat und daß es bei den inzwischen vorgenommenen sensibleren Bewertungen viele Übereinstimmungen in den Ländern, also auch mit dem bayerischen Gesetzentwurf, gibt.

Vor zwei Jahren haben wir in einer offenen Diskussion noch über Leihmutterschaft, Samennix, Anonymität des Samenspenders, Weitergabe von befruchteten Eizellen, das Interesse des Kindes, das zuwenig

berücksichtigt sei, gesprochen. Heute haben wir in vielen dieser Punkte bereits Klärungen erzielt und Gott sei Dank die Einsicht in die Notwendigkeit einer starken Zurückhaltung gewonnen.

Ich glaube, daß die Chance, zu länder- und bundeseinheitlichen Regelungen zu kommen, sehr groß ist, und ich hoffe, daß wir alle gemeinsam diese Chance bald nutzen. — Danke.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort hat Herr Minister Dr. von Waldenfels (Bayern).

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum **Tagesordnungspunkt 4** lasse ich meine **Erklärung zu Protokoll***) geben. Aber nachdem sowohl der Kollege Eiert als jetzt auch Frau Dr. Peter zu Tagesordnungspunkt 5 weitere Ausführungen gemacht haben, möchte ich aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung auch unseren Antrag, wie er in Drucksache 285/1/88 vorliegt, kurz erläutern, um bei Ihnen Verständnis für unsere Positionen zu finden.

Wir haben uns überlegt, daß eine Stellungnahme zu einer EG-Vorlage kaum der richtige Ort ist, um **faktisch eine vorgezogene Debatte über ein künftiges Gentechnikgesetz** in der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Genau dies geschieht aber mit den sehr detaillierten Vorschlägen, die sich in den Empfehlungen des Umwelt- und des Gesundheitsausschusses unter Buchstabe A finden. Sie zeichnen der Bundesregierung für die Verhandlungen im EG-Ministerrat viele Einzelheiten vor, die teilweise über die zur Zeit gültige deutsche Rechtslage hinausgehende Verschärfungen enthalten.

Eine derartige Detaillierung ist im Hinblick auf die **höchst unterschiedliche Rechtslage in den EG-Mitgliedstaaten im Bereich der Gentechnik** wenig hilfreich. Die beiden Vorlagen der Kommission lassen gut erkennen, wie unterschiedlich und im Verhältnis zu unseren Bestimmungen liberal in den einzelnen Mitgliedstaaten die für Gentechnik geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren sind.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Jürgens)

Das gilt sowohl für die Forschung mit den Mikroorganismen in geschlossenen Systemen als auch für ihre absichtliche Freisetzung, das Inverkehrbringen von Produkten.

In manchen EG-Ländern gibt es derzeit überhaupt keine speziellen Regelungen für den Bereich der Biotechnologie. Angesichts dieser Sachlage sind wir der Meinung, daß die **EG-weite Einführung von Anmelde- und Registrierungspflichten** ein begrüßenswerter Fortschritt ist, dem weitere Schritte zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus folgen sollten. Diesen Schritt in die richtige Richtung sollte man nicht ablehnen oder dadurch verzögern, daß man Forderungen stellt, die noch über das derzeitige, im EG-Vergleich anerkannt hohe Schutzniveau der Bundesrepublik hinausgehen.

*) Anlage 1

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)

- (A) Vor allem sollte sich der Bundesrat ausgewogen zu den beiden Richtlinienvorschlägen äußern; denn **Schutzzweck** und **Förderungszweck** müssen **gleichgewichtig betont** werden. Es sollten nicht nur die ohne Zweifel vorhandenen Risiken der Gentechnik gesehen werden; es muß auch von den Hoffnungen und Chancen die Rede sein, die sich mit dieser Schlüsseltechnologie der Zukunft verknüpfen.

Wenn etwa künftig im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auch — ich zitiere aus der umfangreichen Entschließung Ziffer 16 — „die Existenz alternativer, nicht gentechnischer Methoden“ geprüft und bewertet werden soll, dann kann man nur sagen: Diese Betrachtungsweise geht eben davon aus, daß gentechnische Methoden per se schädlich und deshalb gegenüber anderen, nicht gentechnischen Methoden minderwertig sind. Die Gentechnik ist jedoch, wie andere auch, eine wertfreie wissenschaftliche Methode, an deren Weiterentwicklung auch die Hoffnungen vieler kranker Menschen hängen.

Es ist heute viel davon die Rede, daß im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt die **Rahmenbedingungen für die deutsche Industrie verbessert** werden müssen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören auch Planungssicherheit und Überschaubarkeit von Verwaltungsverfahren. Die jüngste Entscheidung der Firma **BASF**, ihr neues Genlaboratorium in den USA zu errichten, macht ebenso wie der gleichgelagerte Beschluß der **Hoechst AG** deutlich, daß die deutsche Industrie auf diesem Gebiet die notwendige Planungssicherheit in der Bundesrepublik nicht als gegeben ansieht. Damit wird Know-how in Forschung und Produktion aus der

- (B) Bundesrepublik exportiert.

Der Bundesrat könnte durch Annahme der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ein Zeichen dafür setzen, daß er dieser für den Industriestandort Bundesrepublik Deutschland erschreckenden Entwicklung Einhalt gebieten will.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich aber ausdrücklich auch auf Ziffer 36 unseres Entschließungsantrags hinweisen. Dort ist klar gesagt, daß der **Schutz von Leben und Gesundheit**, von **Natur und Umwelt** ein wesentliches Ziel von EG-Vorschriften auf dem Gebiet der Gentechnik sein muß. Wir vernachlässigen also den Schutzzweck keineswegs und haben die Hoffnung, daß im EG-Ausschuß eine sinnvolle Entscheidung fallen wird.

Amtierender Präsident Jürgens: Schönen Dank, Herr Minister!

Ich erteile jetzt Herrn Staatsminister Chory vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit das Wort.

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin natürlich weiterhin Staatssekretär, auch wenn das Ministerium im Augenblick nicht von einer Bundesministerin geleitet werden kann.

Bei der Anwendung der **Gentechnologie** geht es aus der Sicht der Bundesregierung nicht darum, ob wir eine neue Technik anwenden wollen oder nicht. Es geht um einen Technologiebereich, der schon als

fester Bestandteil des vor uns liegenden technischen Wandels definiert werden kann. Hier eröffnen sich **Chancen in den vielfältigsten Lebensbereichen**, die kein Staat dieser Welt, wenn er sich nicht von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln will, ungenutzt lassen kann. Vertretbar ist der Einsatz dieser neuen Technik aber nur, wenn zugleich alles getan wird, um die damit zweifellos verbundenen Risiken zu beherrschen.

Ich konzentriere mich jetzt auf den baden-württembergischen Entschließungsantrag und die beiden EG-Richtlinien. Ich sage das so betont, weil die Maßstäbe bei der Anwendung der Gentechnik oder der Gentechnologie in diesem Bereich sicherlich andere sein müssen, auch wenn sie sich in einigen Punkten berühren, als wenn es darum geht, diese neuen Technologien im Bereich der Fortpflanzungsmedizin einzusetzen.

Was die Gentechnik betrifft, besteht Einigkeit darüber, daß Regelungen nötig sind und daß die bestehenden Regelungen nicht ausreichen. Die **Genrichtlinien** sind zwar eine wertvolle materielle Orientierungshilfe, müssen aber **rechtsverbindlich gemacht** werden. Die Regelungen sollen Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren der Gentechnik schützen; zugleich sollen aber Forschung und Entwicklung zur Gentechnik und ihre Nutzung möglich bleiben und gefördert werden. — Das sind Zitate aus dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg, denen auch die Bundesregierung vorbehaltlos zustimmen kann.

Von einem Konsens zwischen Bundesrat und Bundesregierung kann wohl auch insofern ausgegangen werden, als Regelungen zur Gentechnik erstens inhaltlich aufeinander abgestimmt und frei von Regelungslücken sowie Überschneidungen sein sollen, zweitens sachgerecht differenzieren sollen und drittens von kompetenten Behörden im Bundesgebiet gleichmäßig vollzogen werden sollen.

In einigen Ausschüssen des Bundesrates sind aber zum Entschließungsantrag Baden-Württembergs **Änderungen** beschlossen worden, die mit den genannten Kriterien nur schwer vereinbar erscheinen. Ich möchte kurz auf einige eingehen:

Der Umweltausschuß hat mehrheitlich einer Formulierung zugestimmt, die vielleicht nicht so gemeint ist, aber jedenfalls auch so verstanden werden kann, als sollten sich **künftige** Regelungen zur Gentechnik darauf beschränken, noch verbliebene Regelungslücken zu schließen, die mittlerweile ergangenen Regelungen zur Gentechnik, beispielsweise im Immissionschutzrecht, aber grundsätzlich beizubehalten. Gegen eine solche Lösung sprechen nicht nur die damit verbundenen rechtstechnischen **Abgrenzungsprobleme**. Sie hat auch wegen der Anbindung der Gentechnik an Vorschriften, die primär auf den Umgang mit Chemikalien, also toter Materie, abstellen, schwerwiegende sachliche Nachteile.

Bei der Gentechnik geht es um lebende, **vermehrungsfähige Organismen**. Das muß bei den Regelungen berücksichtigt werden. Ich nehme an, von dieser Überlegung ist auch der Bundesrat im Februar dieses Jahres ausgegangen, als er sich bei der Beschlußfas-

Staatssekretär Chory

- (A) sung zu Regelungen zur Gentechnik im Bundesim-missionsschutzrecht ausdrücklich für eine eigenständige gesetzliche Regelung aussprach. Ein solches eigenständiges Gesetz sollte jedenfalls, auch wenn Schnittstellen zu anderen Gesetzen zu prüfen sind, umfassend sein und soviel wie möglich selbst regeln. Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf zur Gentechnologie so rechtzeitig einbringen, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Der Grundsatz, daß Regelungen zur Gentechnik nach dem jeweiligen Risikopotential **differenzieren** und **pauschale Urteile vermeiden** müssen, hat auch für die **Freisetzung** und für die **Abwasserentsorgung** zu gelten. An diesem Maßstab sind beispielsweise zwei ebenfalls beschlossene Ausschlußempfehlungen zu messen, die auf ein Moratorium für Freisetzungen hinauslaufen, soweit sie nicht ausschließlich Forschungszwecken dienen, und die pauschal die vollständige Inaktivierung bei der Entsorgung von Abfall, Abwasser und Abluft verlangen.

Die Bundesregierung steht dem Entschließungsantrag Baden-Württembergs positiv gegenüber. Sie hält mit ihm Regelungen zur Gentechnik für erforderlich und stimmt mit den grundsätzlichen inhaltlichen Aussagen überein.

- (B) Aus der grundsätzlichen **Übereinstimmung zwischen Bundesrat und Bundesregierung** bei Regelungen zur Gentechnik folgt auch eine grundsätzliche Übereinstimmung, was die Haltung zu den Richtlinienvorschlägen der EG angeht. Auch die Bundesregierung begrüßt zwar das Bemühen der EG, hier innerhalb der Gemeinschaft zu einem einheitlichen hohen Schutzniveau zu kommen. Mit dem Bundesrat hält die Bundesregierung aber die Richtlinienvorschläge in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht für geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Auch hält sie es für notwendig, die Vorschläge sowohl in den Verfahrensvorschriften als auch in den materiellen Anforderungen nachzubessern und zu präzisieren. Nicht zuletzt wegen der Einwände der Bundesrepublik hat die derzeitige griechische EG-Präsidentschaft davon abgesehen, gestern im Umweltrat inhaltlich abschließend über den Richtlinienvorschlag zum geschlossenen System zu beraten.

Einzelne Empfehlungen der Ausschüsse greifen allerdings Formulierungen auf, zu denen ich schon im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag kritische Bemerkungen gemacht habe. Ich möchte wieder auf die aus meiner Sicht unzureichende Differenzierung, z. B. in bezug auf Freisetzung und Abwasserbehandlung, verweisen. Hinzu kommen Formulierungen, die an eine Art Bedürfnisprüfung bei der Genehmigung des Umgangs mit der Gentechnik denken lassen. Ich habe jedoch Zweifel, ob eine Stellungnahme zu Richtlinienvorschlägen der EG der geeignete Anlaß wäre, dieses sicherlich nicht unproblematische und dem deutschen Recht meines Wissens bislang fremde Genehmigungskriterium einzuführen.

Im übrigen möchte ich auf einen Umstand hinweisen, dem bislang möglicherweise zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Jedenfalls finde ich ihn in den vorliegenden Empfehlungen allenfalls ansatzweise wieder:

Gerade die **Risiken der Gentechnik enden**, wenn (C) sie sich einmal realisieren sollten, **nicht an den Landesgrenzen**. Deshalb ist ein Ansatz fragwürdig, der nur auf die Regelungen im eigenen Lande schaut und die Situation in den Nachbarländern ignoriert. Diese Erkenntnis kann auch bedeutsam sein im Hinblick auf die für Richtlinienvorschläge zur Gentechnik sachgerechte **Rechtsgrundlage** nach dem EWG-Vertrag. Sie sollte uns jedenfalls gerade bei den Verhandlungen in Brüssel zur Gentechnik davor **bewahren**, womöglich die Chance zu vertun, durch eine Verbesserung von Regelungen und Vollzug auch in den anderen Mitgliedstaaten etwas für die Sicherheit von Mensch und Umwelt bei uns zu tun.

Amtierender Präsident Jürgens: Herr Staatssekretär, herzlichen Dank!

Eine Erklärung des **Staatsministers Dr. Gerhardt** (Hessen) wird zu **Protokoll** gegeben *). — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zunächst weise ich zur weiteren Beratung zu: den Gesetzesantrag unter **Tagesordnungspunkt 2** dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Kulturfragen**, den Gesetzesantrag unter **Tagesordnungspunkt 33** dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** und dem **Ausschuß für Kulturfragen**.

Der Entschließungsantrag unter **Tagesordnungspunkt 3** wird in den Ausschüssen — soweit noch nicht (D) geschehen — **weiter beraten**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über **Punkt 4** der Tagesordnung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 407/1/88. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 407/2/88 ein Antrag Hamburgs vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 2? — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 3, zunächst ohne den zweiten Klammerzusatz? — Mehrheit.

Nun das Handzeichen für diesen Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ich rufe Ziffern 4 bis 9 gemeinsam auf. — Mehrheit.

Ich komme jetzt zum Antrag Hamburgs. Wer ist für die Ziffer 1 dieses Antrags? — Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen zu? — Mehrheit.

Bitte jetzt das Handzeichen für die Ziffer 2 des Antrags Hamburgs! — Minderheit.

Wer stimmt Ziffer 11 der Ausschlußempfehlungen zu? — Mehrheit.

Wer stimmt Ziffer 12 Satz 1 der Ausschlußempfehlungen zu? — Mehrheit.

*) Anlage 2

Amtierender Präsident Jürgens

(A) Satz 2! — Mehrheit.

Satz 3! — Mehrheit.

Ziffern 13 und 14 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über **Punkt 5** der Tagesordnung. Es ist beantragt worden, die Beratung heute zu **vertagen** und die Vorlage **an** den federführenden **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften zurückzuverweisen**. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 11/88** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

6 bis 11, 18 bis 21, 23, 25 bis 27, 30 bis 32.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe nunmehr Punkt 12 auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** (Drucksache 304/88).

Dazu darf ich Frau Ministerin Böhrk (Schleswig-Holstein) das Wort erteilen.

(B) **Frau Böhrk** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! „Politik ist das langsame Bohren dicker Bretter.“ Hätte Max Weber die Frauenpolitik im Auge gehabt, hätte er nicht von „dicken Brettern“, sondern von „Stahlbeton“ gesprochen.

Frauen haben langsam genug davon, nur zu hören, daß „man(n)“ allen Maßnahmen aufgeschlossen gegenübersteht, die die **Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes** in der Praxis zum Ziel haben. So ist es auch wieder in den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zur „Beweislastrichtlinie“ zu lesen. Sie wissen, daß auf ein Ja stets ein Aber folgt, das aus dem Ja im Grunde ein Nein macht.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland ein erhebliches **Praxisdefizit** und entsprechenden **politischen Handlungsbedarf** in der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben. Seit mehr als zwanzig Jahren hat sich der Abstand zwischen dem Durchschnittseinkommen von Männern und Frauen nicht verringert. Frauen verdienen heute immer noch durchschnittlich ein Drittel weniger als Männer, sind in gehobenen und Führungspositionen kaum zu finden, obwohl wir inzwischen die bestqualifizierte Frauengeneration haben, die es je gegeben hat.

Die Richtlinie zur Beweislast kann ein wichtiges Instrument sein, um direkte und indirekte Benachteiligungen im Arbeitsleben endlich abzubauen, wenn — ja, wenn — dies von der Mehrheit der Männer ernsthaft gewollt wird.

(C) Die vier befaßten Ausschüsse des Bundesrates scheinen hingegen — natürlich mit den eingangs zitierten netten Worten — die Richtlinie möglichst wirkungslos machen zu wollen. Dabei könnten die Bundesrepublik und die Länder eigentlich froh und glücklich sein, daß die Europäische Kommission uns dabei hilft, endlich den **grundgesetzlichen Auftrag** zur tatsächlichen **Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben** zu verwirklichen. Die Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages verlangt mehr juristisches Know-how, mehr Sinn für unkonventionelle Lösungen, als den meisten Vorschlägen, wie sie in den Empfehlungen niedergelegt sind, zu entnehmen ist.

Ich glaube nicht, daß die Mehrheitsmeinung bei ihrem akribischen Zerpfücken des Richtlinienentwurfs überhaupt berücksichtigt hat, daß eine europäische Richtlinie nach ihrer Verabschiedung noch in nationales Recht umgesetzt werden muß und nur hinsichtlich ihres Zieles verbindlich ist. Die Bundesrepublik behält aber bei der Wahl der Form und der Mittel noch beträchtliche Spielräume.

Wir sollten nicht aus dem Auge verlieren, daß es mit dieser Richtlinie um eine **gemeinsame Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaft** geht. Angesichts der Vielzahl der Unterschiede in den europäischen Rechtsordnungen hat eine Richtlinie, die mehr als technische Detailfragen regeln will, nur dann eine Chance, wenn die Nationalstaaten sie vorrangig daraufhin überprüfen, ob ihre Umsetzung in nationales Recht mit vernünftigen, dem Zweck der Richtlinie entsprechenden Ergebnissen möglich ist oder nicht.

(D) Lassen Sie mich erläutern, worauf es uns bei dieser Richtlinie ankommt. — Ziel der Richtlinie ist es, die heimliche Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt mit den Mitteln der „**Beweislastumkehr**“ und der Bestätigung des **Verbotes** auch der „**mittelbaren Diskriminierung**“ zu bekämpfen. Eine umfassende Beweislastumkehr im Bereich der zum Schutze von Frauen geschaffenen Diskriminierungsverbote fordern heute alle, die sich von der weitgehenden Wirkungslosigkeit vorhandener Diskriminierungsverbote im privaten wie im öffentlichen Recht überzeugt haben.

Es kann heute nicht mehr erwartet werden, daß ein Arbeitgeber zu einer Frau sagt, er stelle sie deshalb nicht ein, weil sie eine Frau sei — dies selbst dann nicht, wenn es stimmt. Frauen werden deshalb regelmäßig nur vermuten können, daß sie bei der Nicht-Einstellung oder der Nicht-Beförderung diskriminiert wurden. Der Arbeitgeber könnte demgegenüber leicht die — bessere oder schlechtere — Qualifikation des eingestellten Mitbewerbers darlegen und beweisen.

Eine Beweislastumkehr ist im Zivilrecht nichts umwälzend Neues. Im Arzthaftungsrecht und im Produzentenhaftungsrecht ist sie aus der Erwägung heraus entstanden, daß vom Geschädigten Unmögliches verlangt würde, wenn die volle Beweislast bei ihm bliebe. Die Praxis bisheriger Diskriminierungsprozesse hat gezeigt, daß auch hier zu oft von Frauen Unmögliches verlangt wird.

In der politischen Diskussion und in der Literatur wurden überzeugende Gründe gegen eine Beweislastumkehr nie genannt. Der Richtlinienentwurf ent-

*) Anlage 3

Frau Böhrk (Schleswig-Holstein)

- (A) hält insoweit auch leider nur bescheidene Ansätze. Diese für die Rechtspraxis handhabbar zu machen, beabsichtigt der von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen eingebrachte Antrag.

Ein weiterer Punkt ist die **Beweislastumkehr im Verwaltungsverfahren**. Es ist nicht einzusehen, warum eine materielle Beweislastumkehr nicht auch im deutschen Verwaltungsverfahren, also einem Verfahren mit Verhandlungsgrundsatz, gelten soll. Das hat nichts damit zu tun, daß grundsätzlich der Behauptung einer Rechtsverletzung mehr Glaubwürdigkeit zugebilligt wird als der Behauptung der Rechtmäßigkeit. Das scheint mir eher eine obrigkeitstaatliche Argumentation zu sein; jedenfalls ist sie frauenfeindlich. Es geht nicht um Glaubwürdigkeit, sondern darum, ob eine Frau, die sich vor einem Gericht in einer schwächeren Position als eine Behörde befindet, auch noch das Risiko der Nichtaufklärbarkeit einer möglichen Diskriminierungshandlung tragen soll.

Besonders wichtig ist in meinen Augen der Versuch einer Definition der „**mittelbaren Diskriminierung**“ in der Richtlinie. Dieser Versuch ist nicht ganz gelungen; Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen haben deshalb redaktionelle Vorschläge gemacht, das Gemeinte besser auszudrücken.

Lassen Sie sich — entgegen Ziffer 11 der Empfehlungsdrucksache — sagen: Die Definition der mittelbaren Diskriminierung in der von uns umformulierten Form ist sachgerecht, und frauenpolitisch besteht überhaupt kein Zweifel daran, daß ein Bedürfnis für eine solche Definition besteht.

- (B) Gerichtsurteile — auch die des Europäischen Gerichtshofes — haben keine Bindungswirkung für andere Gerichte. Überdies gibt es auch heute noch Arbeitsrichter, die eine „mittelbare Diskriminierung“ nicht für einen arbeitsrechtlich relevanten Tatbestand halten. Schon aus rechtsstaatlichen Gründen ist überdies eine Definition, die sich von den Besonderheiten eines konkreten Rechtsstreites gelöst hat, einem bloßen Verweis auf vorhandene Gerichtsurteile vorzuziehen.

Wer Zweifel hat, ob die Frage der „mittelbaren Diskriminierung“ in eine „Beweislast-Richtlinie“ gehört, sollte vielleicht eher eine Änderung der Überschrift vorschlagen, statt eine Klarstellung, die die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet fördert, zu verzögern.

Meine Herren und Damen, bedenken Sie, daß die europäische Einigung auch in der Frauenpolitik mitunter verlangt, über die eigenen Schatten zu springen. Ich hoffe nur, daß die vom Bundesrat in dieser Sache geworfenen Schatten noch überspringbar bleiben.

Amtierender Präsident Jürgens: Herzlichen Dank, Frau Minister!

Das Wort hat jetzt Frau Senator Dr. Rüdiger (Bremen).

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Bremen])

— Nicht? — Danke schön.

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Vogt, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. — Bitte!

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das generelle Thema dieser „Beweislast-Richtlinie“ ist die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben. Ich füge hinzu: Auf kaum einem anderen Feld des Arbeitslebens hat das Europarecht bisher eine so prägende Wirkung auf die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten entfaltet wie auf diesem.

Der Artikel 119 des EWG-Vertrages regelt den Anspruch auf **gleichen Lohn für gleiche Arbeit**. Fünf zusätzliche Richtlinien decken weite Bereiche ab. Die **Lohnungleichheits-Richtlinie** von 1975 schreibt gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit vor. Die sogenannte **Zugangs-Richtlinie** von 1976 schreibt die Gleichbehandlung bei Einstellungen, Beförderungen, Arbeitsbedingungen und Kündigungen vor. Zwei Richtlinien — eine von 1978 und eine von 1986 — regeln die **Gleichbehandlung in den gesetzlichen und betrieblichen Systemen** der sozialen Sicherheit. Schließlich ist die **Gleichbehandlung bei selbständig Erwerbstätigen** 1986 in einer Richtlinie festgeschrieben worden.

Diese beachtliche Bilanz relativiert sich allerdings angesichts des Erfahrungssatzes, daß alles Recht nur so gut ist, wie es sich von den Betroffenen in der Praxis durchsetzen läßt.

Hier setzt die EG-Kommission an. Sie geht davon aus, daß Frauen ihre Rechte nicht durchsetzen können, weil Diskriminierungen wegen des Geschlechts häufig nicht beweisbar sind. Aufgrund dieser Annahme will die EG-Kommission mit Wirkung für alle genannten europäischen Rechtsakte die prozessuale Situation der klagenden Partei verbessern. Im einzelnen schlägt sie vor:

Die **Beweisführung** soll durch eine Beweislastverlagerung **erleichtert** werden. Die **Erlangung von Beweismaterial** soll durch Auskunftsansprüche zwischen den Parteien des Streitverfahrens **gefördert** werden. Die **Gerichte** sollen eine aktive Rolle bei der **Sachaufklärung** übernehmen.

Schließlich soll der Begriff der „**mittelbaren Diskriminierung**“ definiert werden, der sich in der rechtlichen und frauenpolitischen Diskussion zu einem brisanten Thema entwickelt hat. Diese Begriffsbestimmung soll — so die Ansicht der Kommission — den bereits genannten europäischen Rechtsakten mehr Durchschlagskraft verleihen.

Aus frauenpolitischer Sicht ist das Anliegen dieser Richtlinie zu unterstützen. Wer diskriminierten Frauen Rechte zugesteht, muß auch für die Durchsetzbarkeit dieser Rechte sorgen. Gerade bei der Diskriminierung am Arbeitsplatz kann die betroffene Arbeitnehmerin die Fakten für den Nachweis einer Benachteiligung häufig nicht beweisen, da diese allein im Einflußbereich des Arbeitgebers liegen.

Das hat der deutsche Gesetzgeber bereits erkannt. Er hat deshalb im arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz eine **Änderung der Beweislastverteilung** vorgenommen. Beweiserleichterungen wurden für solche Fälle eingeführt, in denen es um eine Benachteiligung wegen des Geschlechts geht.

Parl. Staatssekretär Vogt

- (A) Die EG-Kommission hat diese Regelung nach ihren eigenen Erklärungen für den Richtlinienvorschlag zum Vorbild genommen. Allerdings hat sie dabei den Rahmen des Themas „Beweislastverlagerung“ weit überschritten. Deshalb begegnet das Vorhaben der EG in dieser Form **rechtlichen** und **politischen Bedenken**. Die Beratungen in den beteiligten Ausschüssen dieses Hauses haben gezeigt, daß diese Bedenken dort mehrheitlich geteilt werden.

Ich will auf einige **Mängel der Richtlinie** kurz hinweisen. Die Regelung zur Beweislastverlagerung ist sehr ungenau formuliert. Sie macht eine Abgrenzung zu der auch von der EG-Kommission nicht gewollten völligen Beweislastumkehr unmöglich. Sie ignoriert bewährte Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten und bezieht Verfahren in den Geltungsbereich der Richtlinie ein, in denen die Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts — wie etwa in der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit — den Gerichten und nicht den streitenden Parteien obliegt. Gleichzeitig wird pauschal auch solchen Gerichten die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung übertragen, die nach ihren eigenen Verfahrensordnungen die Beibringung des Tatsachenmaterials den streitenden Parteien überlassen müssen, wie z. B. im deutschen Zivilprozeß.

- Auf die Begriffsbestimmung der „**mittelbaren Diskriminierung**“ sollte aus der Sicht der Bundesregierung ganz verzichtet werden. Der **Europäische Gerichtshof** und auch das **Bundesarbeitsgericht** haben bereits mehrfach zu dieser Problematik entschieden. Sie tragen kontinuierlich zur weiteren Klärung dieses Begriffes bei. Dem Europäischen Gerichtshof liegen bereits heute mehrere Vorabentscheidungsersuchen von Gerichten einzelner Mitgliedstaaten vor, die schwierige und wichtige **Abgrenzungsfragen** betreffen. Dagegen werden bestehende Unklarheiten durch die im Richtlinienvorschlag enthaltene Definition nicht ausgeräumt. Vielmehr sind **negative Auswirkungen** auch auf andere Rechtsgebiete zu befürchten.
- (B)

Die EG-Kommission, meine Damen und Herren, hat mit diesem Richtlinienvorschlag offensichtlich des Guten zuviel gewollt. Die Verhandlungen in Brüssel über diese auch rechtlich sehr komplizierte Materie bestätigen diese Einschätzung. Ohne eine erhebliche Beschränkung des Richtlinienvorschlags wird man kaum zu der im EG-Rat erforderlichen Einstimmigkeit kommen.

Die Bundesregierung hat sich bisher in Brüssel intensiv an den Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag beteiligt. Sie hat dabei auf der letzten Sitzung in Brüssel zusammen mit mehreren anderen Delegationen einem **Gesamtkompromiß** der griechischen Präsidentschaft zugestimmt, der eine Reduzierung des Vorhabens auf den Kernbereich der Beweislastverlagerung vorsieht. Leider haben vor allem die britische und die dänische Delegation diesen Kompromiß abgelehnt.

Ich hoffe, daß man sich — wahrscheinlich aber noch nicht auf der nächsten Arbeitsminister-Ratstagung im Dezember — auf einen Gesamtkompromiß wird einigen können. Schließlich wäre eine Reduzierung des Vorhabens — aber auch seine Umsetzung — auf den Kernbereich der **Beweislastverlagerung** angesichts

der Auswirkungen auf zwölf Mitgliedstaaten in der Europäischen Gemeinschaft schon als ein beachtlicher familienpolitischer Schritt zu bewerten.

(C)

Amtierender Präsident Jürgens: Danke, Herr Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 304/1/88 ersichtlich. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 304/2/88 ein 4-Länder-Antrag vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den 4-Länder-Antrag. Ich rufe auf Wunsch Hamburgs zur getrennten Abstimmung zunächst die ersten vier Absätze dieses Antrags auf. Wer ist dafür? — Minderheit.

Damit entfällt auch der weitere Teil des Länderantrags.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(D)

Ich rufe Punkt 13 auf:

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der **eigenen Mittel** der Gemeinschaften (Drucksache 463/88).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 463/1/88 ersichtlich.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab, und zwar zunächst ohne den Klammerzusatz im letzten Satz. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Bitte nun das Handzeichen für den Klammerzusatz! — Das ist auch die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 14:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die **Gewichte, Abmessungen** und bestimmte andere **technische Merkmale** bestimmter **Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs** (Drucksache 305/88)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 305/1/88 vor.

Amtierender Präsident Jürgens

(A) Zur Abstimmung rufe ich auf: Ziffer 1! — Das ist die Minderheit.

Bitte nun das Handzeichen für die Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 4 bis 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 und 10 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 15:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms **Forschung und technologische Entwicklung** in den Bereichen **industrielle Fertigungstechnologien** und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989–1992) (Drucksache 409/88)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 409/1/88 ersichtlich. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffern 7 bis 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 10 Sätze 1 bis 3! — Mehrheit.

Sätze 4 und 5! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 12? — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 16 auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über **Abfälle**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **gefährliche Abfälle** (Drucksache 432/88)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 432/1/88.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffern 6 bis 14 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 17:

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Binnenmarkt und industrielle Zusammenarbeit — **Statut für die Europäische Aktiengesellschaft** — (Drucksache 392/88)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 392/1/88 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 24:

Erste Verordnung zur Änderung der **Druckbehälterverordnung** (Drucksache 440/88)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 440/1/88 vor. Bei den Ausschussempfehlungen stimmen wir nur über diejenigen einzeln ab, bei denen dies gewünscht worden ist. Über die verbleibenden Ziffern werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

In der Drucksache 440/1/88 rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Jetzt Ziffer 11 ohne die Klammer! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 17, zunächst ohne die Begründung! — Mehrheit.

Dann haben wir uns noch für eine der beiden Begründungen zu entscheiden. Wer stimmt der Begründung des Arbeitsausschusses zu? — Das ist die Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß die Begründung des Innenausschusses gewünscht wird. — Es ist so beschlossen.

Nun die Ziffer 24, zunächst ohne die ergänzende Begründung in der Klammer! Dafür bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Dann erbitte ich das Handzeichen für die ergänzende Begründung in der Klammer. — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Jetzt zur Schlußabstimmung: Wer will der Verordnung nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen**.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Jürgens

A) Ich rufe Punkt 28 auf:

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 453/88).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 453/1/88 vor. Wer der vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagenen Änderung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt darüber ab, wer der so geänderten Verordnung zustimmt. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung, wie soeben festgelegt, zuzustimmen.**

Punkt 29:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung** (Drucksache 460/88)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 460/1/88 vor. Ich lasse über die vorgeschlagene Änderung zunächst ohne die Begründung abstimmen. Wer stimmt der Änderung zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt noch über die Begründung ab. Wer will der Begründung des Gesundheitsausschusses und des Rechtsausschusses folgen? Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, zustimmt.**

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 16. Dezember 1988, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.26 Uhr)

(D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 594. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

5.452

Anlage 1

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Weise die Erfahrungen mit Ethikkommissionen in der Bundesrepublik Deutschland als Instrument der **Kontrolle und Selbstkontrolle in der Forschung und in der medizinischen Anwendung** auf der Ebene der EG fruchtbar gemacht werden können, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1978 (BVerfGE 47/327 ff.) zu beachten, wonach die Wissenschaft gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden ist, damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten können. Dies bedeutet, daß jeder Wissenschaftler ein individuelles Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse hat. Eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dient so im Ergebnis am besten dem Staat und der Gesellschaft.

Davon zu trennen ist die etwaige mißbräuchliche Verwendung der in der Forschung gewonnenen Ergebnisse. Die hier auftretenden Probleme, wozu sicherlich auch ethische Fragestellungen gehören, sind vorrangig einer rechtlichen Regelung zuzuführen, die die Lösung dieser Fragen nach rechtsstaatlichen Prinzipien sicherstellt. Bayern dringt deshalb darauf, daß Fragen dieser Art in einer juristisch fundierten, rechtspolitischen Diskussion erörtert werden.

Anlage 2

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Gerhardt** (Hessen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Im Januar 1987 hat nach mehr als zweijährigen Beratungen die Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ des Deutschen Bundestages einen umfangreichen Bericht über **Forschung, Entwicklung und Anwendungsbereiche der Gentechnologie** vorgelegt. Der Bericht beschäftigt sich mit den sozialen, wirtschaftlichen und militärischen Aspekten, erörtert die damit verbundenen Rechtsfragen und zeigt die positiven Perspektiven sowie möglichen negativen Auswirkungen dieser neuen, rasch fortschreitenden Hochtechnologie auf.

Die Kommission ist dabei jedoch nicht stehen geblieben, sondern hat dem Parlament — und der Öffentlichkeit — einen differenzierten Empfehlungskatalog unterbreitet, anhand dessen es für den Gesetzgeber im Bund und in den Ländern möglich ist, die vielfältigen und vielschichtigen Probleme der Gen-

technologie systematisch aufzuarbeiten und die erforderlichen Regelungen zu treffen. (C)

Die Mitglieder der Enquete-Kommission haben sich damit das große Verdienst erworben, diesen nahezu undurchschaubaren Sachkomplex aufzuschlüsseln und handhabbar zu machen. Die Arbeit hat deshalb — auch wegen der fachlichen Kompetenz und wissenschaftlichen Aktualität — hohes Lob erfahren.

Die Kommission hat damit dem Bundestag und den Länderparlamenten zwar ein gewaltiges Arbeitspensum aufgebürdet; aber sie hat ebenso Vorgaben gemacht, wie das Handlungs- und Entscheidungsprogramm erledigt werden kann. Das geschieht jetzt in den Fachausschüssen des Bundestages und in den Länderparlamenten sowie bei der Bundes- und den Landesregierungen.

Der Enquete-Bericht enthält auch Aussagen zur Humangenetik, also der Forschung und Anwendung gentechnischer Verfahren beim Menschen. Dazu zählen die Genomanalyse, eine Methode, durch Analyse der Erbsubstanz Erkenntnisse über erblich bedingte Anlagen zu gewinnen, und die Gentherapie, mit deren Hilfe Veränderungen an der genetischen Konstitution von menschlichen Zellen vorgenommen werden können.

In diesen sachlichen und politischen Zusammenhang ist der vorliegende Vorschlag der EG-Kommission für ein Forschungsprogramm „Prädiktive Medizin: Analyse des menschlichen Genoms (1989 bis 1991)“ einzuordnen, worüber wir heute zu beraten (D) und zu befinden haben.

Die Genomanalyse und Gentherapie zielen auf den „Kernbereich“ des Menschen, nämlich die Aufdeckung dessen, was ihm mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle als genetischer Grundausrüstung mit auf den Lebensweg gegeben ist. Diese legt sein Äußeres fest, bestimmt seine Anlagen und Fähigkeiten, gibt seinen Charakter und seine besonderen Eigenschaften, seine psychische und physische Konstitution vor, kurz: alles, was seine unverwechselbare Identität und Einzigartigkeit ausmacht. Das Ziel, sich unmittelbar der genetischen Substanz des Menschen zu bemächtigen, das zu untersuchen, was ihn „im Innersten zusammenhält“, stellt eine neue Qualität menschlichen Erkenntnisstrebens dar. Dem Menschen ist seit Beginn der Geschichte sein „So-Sein“ schicksalhaft aufgegeben. In der Auseinandersetzung mit seinen Stärken und Schwächen und dem Kampf mit seinen Unzulänglichkeiten bildet und formt sich die Persönlichkeit des Menschen. Zugleich liegen hier die Wurzeln für jenen uralten Menschheits Traum, dem politische Ideologen, religiöse Fanatiker und verblendete Rassetheoretiker, aber auch idealistische Menschenfreunde immer wieder anhängen: der Vision von dem neuen „Adam“, dem wahren Menschen.

Es erhebt sich die Frage: Kann die Gentechnologie uns diesem „Menschheits Traum“ näherbringen, und, wenn ja: Wollen wir das überhaupt? Wollen wir uns dem Zugriff von Forschern, Medizinern und Biologen — auch in bester Absicht — aussetzen? Brauchen wir ein neues Menschenbild? Doch welches tritt an seine

- (A) Stelle, das des manipulierten „Menschen nach Maß“? Hier tritt uns — unausweichlich und radikal — die prometheische Frage entgegen, ob wir wirklich nach jeglicher Erkenntnis streben sollen und alles das machen dürfen, was wir tun können.

Dabei geht es nicht darum, einem modischen Kulturpessimismus das Wort zu reden, der jeden Fortschritt in Wissenschaft und Technik der Zerstörung der Umwelt und des Menschen im Dienste der Ökonomie verdächtigt. Indessen haben wir uns bei der Entwicklung und Nutzung von (neuen) wissenschaftlichen Errungenschaften stets der Grundforderungen bewußt zu werden, an denen die geistigen und wertethischen Leitlinien einer dem Gemeinwohl verpflichteten Politik auszurichten sind: der Wahrung der Würde des Menschen, der Verantwortung für die Schöpfung und der Verantwortung für die künftigen Generationen.

Das Grundrecht der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG, an dem das vorliegende Forschungsvorhaben vorrangig zu messen ist, ist ein konstitutives Element unserer Verfassung. Es steht im engen Zusammenhang mit der ebenfalls garantierten Gewissens- und Meinungsfreiheit. Denn das Streben nach Erkenntnis, das Denken über die Grenzen hinaus, die staatlich unbeeinflusste Suche nach Wahrheit machen die Freiheit und Würde des Menschen aus; es sind unverzichtbare Wesensmerkmale eines demokratischen Staatswesens. Nicht zufällig ist deshalb die Forschungsfreiheit nach ihrem Wortlaut ohne Einschränkungen verbürgt.

- (B) Jedoch unterliegt sie notwendig ihrerseits auch den durch die Verfassung selbst gesetzten Schranken. Eingriffe in die Forschungsfreiheit, die die Grundlagenforschung und angewandte Forschung ebenso umfaßt wie die Verfahren der Erkenntnisgewinnung und die Forschungsinhalte, können demnach zulässig sein. Sie sind — nur dann — erlaubt, wenn in Abwägung mit anderen hochrangigen Verfassungsgütern, etwa bei Verstößen gegen die Würde des Menschen, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie das Persönlichkeitsrecht und die Privatsphäre des einzelnen, die Forschungsfreiheit zwingend zurücktreten muß.

Das ist der ethische und verfassungsrechtliche Bewertungsmaßstab, der bei der Beurteilung des Forschungsvorhabens der EG-Kommission zu beachten ist. Das Forschungsprogramm hat sich — im Anschluß an entsprechende Projekte in den Vereinigten Staaten und Japan — zum Ziel gesetzt,

- die Kartierung des menschlichen Genoms durch Fortentwicklung der Genomanalyse auf DNA-Basis,
- die Erstellung geordneter, leicht zugänglicher und abrufbarer Klonbibliotheken und
- die gentechnischen Analyseverfahren so zu verbessern, daß sie billiger, rascher und automatisiert eingesetzt werden können.

Fernziel der „prädiiktiven Medizin“ ist es, die anlage- und umweltbedingten, in der westlichen Gesellschaft verbreiteten Krankheiten, wie z. B. Herzkrank-

erkrankungen, Diabetes, Krebs, Autoimmunkrankheiten und schwere Psychosen, zu vermindern. Da es höchst unwahrscheinlich sei, die umweltbedingten Risikofaktoren auszuschalten, sei es wichtig, die genetischen Prädispositionen zu analysieren, um gefährdete Personen oder Populationen zu identifizieren und — bei Nicht-Behandelbarkeit der Krankheit — die Weitergabe der Erbanlagen an die folgenden Generationen zu verhindern. Damit würde zugleich ein Beitrag zur Dämpfung der ansteigenden Gesundheitskosten geleistet.

Es soll hier nicht auf die teilweise erschreckend unsensible und wenig problemorientierte Sprache der Begründung des Forschungsprogramms eingegangen werden. Vielleicht sind wir in der Bundesrepublik Deutschland gerade in diesen Tagen der schmerzlichen Rückbesinnung auf die Schrecken der jüngsten deutschen Vergangenheit besonders empfindlich. Auch soll die Problematik ausgeklammert werden, ob das Forschungsprogramm in seiner Anlage und Zwecksetzung überhaupt sinnvoll ist. Das sind Fragen, die Experten beantworten müssen.

Aber besonders erwähnenswert erscheint mir zum einen die Tatsache, wie ungeheuer rasch sich die wissenschaftlich-technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Humangenetik vollziehen. Nach Prognosen aus jüngerer Zeit wurden Voraussagen einer Sequenzierung und Identifizierung der menschlichen Gene noch in diesem Jahrtausend für utopisch erachtet. Nun rechnet man mit weitaus kürzeren Zeitspannen; das Forschungsprogramm bezieht sich auf die Jahre 1989 bis 1992. Das war etwa für die Enquete-Kommission noch eine gänzlich unrealistische Perspektive.

Zum anderen ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die wissenschaftliche Erforschung genomanalytischer Untersuchungsmethoden im Ergebnis nahezu gleichbedeutend mit deren Anwendbarkeit in der Praxis ist. Infolgedessen fallen Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Umsetzung annähernd zusammen, wodurch die „klassische“ Unterscheidung zwischen der Forschung selbst und der Verwertung der durch sie gewonnenen Erkenntnisse nicht so trennscharf gezogen werden kann wie auf anderen Gebieten.

Daher ist es unabdingbar — will man sich nicht von den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklungen vor vollendete Tatsachen stellen lassen —, das Forschungsprogramm einer Prüfung unter ethischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu unterziehen. Hierfür spricht zudem, daß Verfahren der Genomanalyse auf DNA-Basis schon heute zur Anwendung bereit sind oder vorbereitet werden. So ist bekannt, daß in den Vereinigten Staaten solche Verfahren bei der Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern eingesetzt werden. In Großbritannien — und nach Presseberichten gleichfalls in Berlin — sind genetische Verfahren zur Täteridentifikation bei der Strafverfolgung angewandt worden. Die herkömmliche Genomanalyse ist in der vorgeburtlichen Diagnostik weit verbreitet; Versuche mit der somatischen Zelltherapie haben in der Vergangenheit bereits stattgefunden.

) Angesichts dessen war es nach Auffassung Hessens geboten, den Rechtsausschuß des Bundesrates mit dem an sich spezifisch fachlichen EG-Vorhaben zu befassen. Ich freue mich, daß die Länder diese Meinung weit überwiegend geteilt haben. Im Ergebnis hat sich die Beratung im Rechtsausschuß als sachgerecht und sinnvoll erwiesen. Die Vorlage hat, so glaube ich, an Gewicht gewonnen, das der Bundesregierung bei den Verhandlungen in der EG den Rücken stärken kann. Sie macht aber auch die besondere Sensibilität deutlich, mit der die Länder die Entwicklungen auf dem Gebiet der Humangenetik beobachten. Schließlich habe ich den Eindruck, daß die Erörterungen im Rechtsausschuß erheblich zu einer Annäherung der Standpunkte der Länder beigetragen haben, so daß ein von breiter Mehrheit getragener Beschluß möglich geworden ist. Das wird dem Votum des Bundesrates politisch größeren Nachdruck verleihen, was nur in unser aller Interesse liegen kann.

Die Analyse des menschlichen Genoms vermag zu einer bislang unbekannten vollständigen Erfassung und Verfügung über den Menschen zu führen. Sie kann menschliche Anlagen erkennbar machen, bevor diese im äußeren Erscheinungsbild zum Ausdruck kommen. Dies kann erhebliche Gefahren für das Persönlichkeitsrecht mit sich bringen und gegen das Gebot der Achtung der Menschenwürde verstoßen.

Die durch die Genomanalyse erfaßten genetischen Daten geben Aufschluß über wesentliche, Dritten gegenüber unzugänglich bleibende Rahmenbedingungen der Existenz und der Zukunft eines Menschen. Sie sind, da sie unveränderliche Merkmale betreffen, geeignet, einen Menschen „ein für allemal“ zu klassifizieren und abzustempeln. Genetische Daten sind daher besonders sensible Daten. Das Recht, diese Daten für sich zu behalten, sie vielleicht gar nicht kennen zu wollen, gehört zum Kern des individuellen Persönlichkeitsrechts.

Da die Anwendung der Genomanalyse in das seelische und körperliche „forum internum“ des Betroffenen eingreifen kann, ist sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Eine staatlich verordnete vollständige Zwangserfassung individueller Erbanlagen wäre unvereinbar mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 1 Abs. 1 GG. Dem potentiell Betroffenen darf auch nicht aufgezwungen werden, sich durch eine Genomanalyse über ihm drohende Erkrankungen zu informieren. Zu Recht wird daher ein „Grundrecht auf Nichtwissen“ hinsichtlich des eigenen genetischen Schicksals als Voraussetzung der Freiheit gefordert.

Im Bereich der pränatalen Diagnostik, die zur Feststellung behandelbarer schwerer Erbkrankheiten im Einzelfall durchaus wünschenswert sein kann und heute schon praktiziert wird, werden mittels der DNA-Analyse demgegenüber nicht nur schwere und schwerste Erbkrankheiten diagnostiziert werden können, sondern auch sehr spät ausbrechende Krankheiten oder genetisch mitbedingte Krankheitsrisiken, die möglicherweise nie zur Krankheit werden. Ebenso werden Erbanlagen, die überhaupt keinen Krankheitswert besitzen, pränatal diagnostizierbar sein.

Die Genomanalyse zum Zwecke der Pränataldiagnostik setzt daher zumindest die Einwilligung der den Embryo austragenden Mutter voraus. (C)

Die frühzeitige Kenntnis genetischer Eigenschaften und das Wissen um ein (noch) nicht therapierbares Erbkleiden könnte — gerade auch wegen der Unbestimmtheit des Krankheitsbegriffes — einen individuellen, aber auch staatlich gelenkten „Abtreibungszwang“ zur Folge haben, um eine Auswahl von Menschen mit bestimmten genetischen Merkmalen zu treffen. Eine solche Tendenz legt die — vielleicht ungewollte — eugenische Begründung des Forschungsprogramms nahe, wonach zwar die Gentherapie an menschlichen Keimbahnzellen aus ethischen Bedenken ausgeschlossen wird, aber die Weitergabe der genetischen Prädisposition an die folgenden Generationen verhindert werden soll. Eine derartige positive Eugenik, eine Zuchtauslese, ist dem Wesen des Menschen fremd und würde gegen das Gebot der Achtung des Schutzes der Menschenwürde verstoßen. Zum Wesen des Menschen gehören seine Individualität, seine Unvollkommenheit und seine Unzulänglichkeit. Die Begründung der EG-Kommission, die in der Tat die Gefahr einer eugenisch ausgerichteten Gesundheitspolitik heraufbeschwört, und eine dahin gehende Forschung müssen deshalb korrigiert werden, am besten gänzlich entfallen.

Die Erhebung und Sammlung genetischer Daten kann zu einer Beschränkung der Entscheidungsfreiheit und damit zu einer Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts führen. Der Betroffene wäre schon dadurch in seiner Würde verletzt, wenn andere für ihn entscheiden dürften, was krankhafte Abweichung von einer Norm ist, die besagt, wie Menschen beschaffen sein sollten. Eine Selektion, deren Kriterien willkürlich und fremdbestimmt festgelegt würden, ließen den Menschen als solchen fremdbestimmt erscheinen. (D)

Eine fortschreitende Entwicklung der Genomanalyse kann — wie dies bereits in den Vereinigten Staaten praktiziert wird — bei weniger aufwendigen Feststellungsmethoden dazu führen, daß Arbeitgeber genetische Untersuchungen von Arbeitnehmern auf die Verträglichkeit des Umgangs mit Stoffen der Produktion fordern. Man wird zwar das grundsätzliche Recht des Arbeitgebers, vor der Einstellung ärztliche Untersuchungen zu verlangen, nicht bestreiten können, wenn es um das Erkennen spezieller Risiken eines bestimmten Arbeitsplatzes für den Arbeitnehmer geht. Auch wird die Genomanalyse vertretbar sein, wenn sich der Arbeitnehmer selbst ihr aus gesundheitlichen Gründen freiwillig unterwirft. Aber selbst dann, wenn die Genomanalyse auf die Feststellung mangelnder Resistenz gegen die am Arbeitsplatz einwirkenden Stoffe beschränkt bleiben sollte, erhebt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer in jedem Fall das Risiko seiner — genetisch bedingten — geringeren Widerstandskraft gegen bestimmte Substanzen tragen sollte. Es wäre sonst nicht auszuschließen, daß die Genomanalyse eine Diskriminierung Arbeitssuchender nach sich ziehen könnte. Keinesfalls darf sie auch dazu dienen, ein umfassendes Persönlichkeits- und Gesundheitsprofil zu entwerfen.

- (A) Das Forschungsprogramm vertritt tendenziell ein Konzept, nicht die „umweltbedingten Risikofaktoren“ auszuschalten, sondern — umgekehrt — den Menschen genetisch an die (durch ihn) geschädigte Umwelt anzupassen. Dem liegt nicht nur eine mit der Verfassung unvereinbare „mechanistische“ Auffassung von der beliebigen, jeglichen Zwecken zugänglichen „Machbarkeit des Menschen“ zugrunde. Das Konzept ist vom Ansatz her verfehlt, weil es nicht darauf ausgerichtet ist, die Ursachen schädlicher Umweltfaktoren zu beheben, sondern darauf, an den Symptomen zu kurieren.

Ähnliche Erwägungen gelten, wenn Versicherungsunternehmen den Abschluß von Kranken- und Lebensversicherungsverträgen oder die Höhe der Prämien vom Vorliegen einer genetischen Analyse abhängig machen sollten. Es könnte die Aufspaltung der Versicherten in solche mit und solche ohne ein genetisches Risiko zur Folge haben. Hierdurch würde in einem wesentlichen Bereich der Gemeinschaft der Versicherungsnehmer der Charakter einer Risiko- und Solidargemeinschaft genommen werden. Sollte die Entwicklung dahin gehen, daß ohne eine umfassende Genomanalyse weder ein Arbeitsplatz noch eine Kranken- oder Lebensversicherung zu bekommen wäre, so könnte das Prinzip der grundsätzlichen Einwilligung in die Durchführung der Genomanalyse kaum durchgehalten werden. Es könnte ein unvertretbarer und nicht hinnehmbarer sozialer Zwang entstehen, der zur Abgabe der Einwilligungserklärung nötigte. Hier stünde nicht nur das Recht des einzelnen auf Unkenntnis seiner genetischen Konstitution, sondern teilweise auch das gesellschaftliche Fundament des Gleichheitsgrundsatzes zur Disposition.

- (B)

Zum Schutz der menschlichen Persönlichkeit und zum Schutz der Chancengleichheit müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, mit dem Ziel, die Erhebung solcher Daten streng auf das Maß des berechtigten Interesses zu reduzieren und den Umgang mit ihnen dem Datenschutz zu unterwerfen.

Auch die Anwendung der Genomanalyse zur Täteridentifikation im polizeilichen Ermittlungs- und Strafverfahren, die in Großbritannien bereits erprobt wurde und deren Anwendung von einer Arbeitsgruppe beim Bundeskriminalamt derzeit geprüft wird, wirft verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie und das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung des Rechtes auf den Schutz der persönlichen Daten auf. Im Hinblick auf eine mögliche kartographische Erfassung der biologischen Grundlagen eines Straftäters oder Verdächtigen, die mit der Herstellung „genetischer Fingerabdrücke“ einhergehen könnte, könnten Persönlichkeitsdaten gesammelt werden, die über den alleinigen Zweck der Identitätsfeststellung hinausgehen und etwa auch Feststellungen zu Strafbarkeitsbedingungen und Verfahrensvoraussetzungen beim Betroffenen erlauben könnten.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, welche Probleme — ungeachtet der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Dimensionen des Projektes — mit dem EG-Forschungsvorhaben verbunden sind. Ich möchte gleichwohl keinen Zweifel daran lassen, daß sich das Programm einer medizinischen Her-

ausforderung ersten Ranges, nämlich auf veränderte Krankheitsbilder und -ursachen zu reagieren, stellt und den Versuch unternimmt, dem leidenden Menschen durch neue Erkenntnisse und Therapieansätze zu helfen. Das war und ist unbestritten die ureigene Aufgabe des Arztes und des Forschers, der er gerecht werden muß.

Darüber hinaus bietet dieses humangenetische Forschungsvorhaben die Chance, innerhalb der EG einen gemeinsamen verbindlichen ethischen und (verfassungs-)rechtlichen Standard zu erarbeiten und zu konstituieren. Hierzu ist es freilich erforderlich, wie vorgeschlagen, eine das Programm in allen Phasen begleitende interdisziplinäre Technikfolgenabschätzung zu gewährleisten und — nach dem Vorbild der deutschen Ethik-Kommissionen — eine Stelle einzurichten, die als wirksames Kontrollinstrument die Forschung und medizinische Anwendung auf dem Gebiet der Humangenetik unter ethischen Aspekten kontinuierlich überwacht.

Letztlich muß es das Ziel sein, einheitliche rechtliche Grenzen und Rahmenbedingungen der humangenetischen Medizin zu schaffen. Denn das Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten im EG-Binnenmarkt muß — nicht vorrangig aus Gründen ökonomischer Wettbewerbsgleichheit — auch die ethischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereiche erschließen.

Anlage 3

Umdruck Nr. 11/88

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 595. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 6

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. April 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Simbabwe** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen (Drucksache 473/88)

II.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Australien** über die **Auslieferung** (Drucksache 472/88, Drucksache 472/1/88)

Punkt 8

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Ungarischen Volksrepublik** über die **Binnenschifffahrt** (Drucksache 470/88, Drucksache 470/1/88)

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** über den **Binnenschiffsverkehr** (Drucksache 471/88, Drucksache 471/1/88)

III.**Entlastung zu erteilen:****Punkt 10**

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1986 (**Jahresrechnung 1986**) (Drucksache 601/87, Drucksache 457/88)

IV.**Von dem Bericht Kenntnis zu nehmen:****Punkt 11**

Bericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO über **Risiken für den Bundeshaushalt** aufgrund neuerer Entwicklungen **beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes** (Drittes Verstromungsgesetz) (Drucksache 402/88)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 18

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige **Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften** aus dem **Dienst** (Drucksache 508/88, Drucksache 508/1/88)

Punkt 19

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung einer **Finanzierungsfazilität** für Nahrungsmitelefuhren von Entwicklungsländern aus der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der Bedingungen für öffentlich unterstützte **Agrarexportkredite** (Drucksache 444/88, Drucksache 444/1/88)

Punkt 20

(C)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die **gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die **Anwendung der Abgabe** gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor **Milch und Milcherzeugnisse**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der **Gemeinschaftsreserve** für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor **Milch und Milcherzeugnisse** für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des ab dem 1. . . . 1988 anwendbaren **Interventionspreises für Butter**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine **Mitverantwortungsabgabe** und Maßnahmen zur **Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse** (Drucksache 467/88, Drucksache 467/1/88)

Punkt 30

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 478/88, Drucksache 478/1/88) (D)

VI.**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 21**

Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten **Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz** (Drucksache 459/88)

Punkt 23

Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Immunitäten** an die **Internationale Naturkautschukorganisation** (Drucksache 495/88)

Punkt 25

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989 (**Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989**) (Drucksache 462/88)

Punkt 26

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (**FRG — Entgeltverordnung**) (Drucksache 466/88)

(A)

Punkt 27

Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1988** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 496/88)

Punkt 31

Dritte Verordnung zur Änderung der **Eich- und Beglaubigungskostenverordnung** (Drucksache 454/88)

VII.

(C)

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 32

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Ausgleichsbank** (Drucksache 491/88, Drucksache 491/1/88)

(B)

(

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

595. Sitzung

Bonn, Freitag, den 25. November 1988

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	425 A	4. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Forschungsprogramm im Gesundheitsbereich — Prädiktive Medizin: Analyse des menschlichen Genoms (1989—1991) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 407/88)	
Zur Tagesordnung	425 B	und	
1. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze in der deutschen Seeschifffahrt und eines einheitlichen deutschen Schiffsregisters — Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 396/88)	425 B	5. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen	
Kunick (Bremen)	425 B	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 285/88)	428 B
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	427 C	Dr. Albrecht (Niedersachsen)	428 C
Beschluß: Die Beratung des Gesetzentwurfs wird zurückgestellt	428 A	Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)	430 A
2. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 522/88)		Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	433 C
in Verbindung mit		Engholm (Schleswig-Holstein)	435 B
33. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen (Fortpflanzungsmedizingesetz) — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 535/88)		Caesar (Rheinland-Pfalz)	436 B
3. Entschließung des Bundesrates zur Genotechnologie — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 404/88)		Einert (Nordrhein-Westfalen)	439 B
		Engelhard, Bundesminister der Justiz	442 A
		Frau Dr. Peter (Saarland)	442 D
		Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	444 C, 453* A
		Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	445 B
		Dr. Gerhardt (Hessen)	453* B

- Mitteilung** zu 2: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 446 C
- Mitteilung** zu 33: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 446 C
- Mitteilung** zu 3: Fortsetzung der Beratung in den Ausschüssen 446 D
- Beschluß** zu 4: Stellungnahme 447 A
- Beschluß** zu 5: Vertagung und Zurückverweisung an den federführenden Ausschuß 447 A
6. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. April 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen (Drucksache 473/88) 447 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 456* D
7. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Australien** über die **Auslieferung** (Drucksache 472/88) 447 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 456* D
8. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Ungarischen Volksrepublik** über die **Binnenschifffahrt** (Drucksache 470/88) 447 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 456* D
9. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** über den **Binnenschiffsverkehr** (Drucksache 471/88) 447 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 456* D
10. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1986 (**Jahresrechnung 1986**) — gemäß Artikel 114 GG und § 114 Bundeshaushaltsordnung — (Drucksache 601/87, Drucksache 457/88) 447 A
- Beschluß:** Erteilung der Entlastung . . . 457* A
11. Bericht des Bundesrechnungshofes gemäß § 99 BHO über **Risiken für den Bundeshaushalt** aufgrund neuerer Entwicklungen **beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes** (Drittes Verstromungsgesetz) — gemäß § 99 Bundeshaushaltsordnung — (Drucksache 402/88) 447 A
- Beschluß:** Kenntnisnahme 457* A
12. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 304/88) 447 A
- Frau Böhrk (Schleswig-Holstein) . . . 447 B
- Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 448 C
- Beschluß:** Stellungnahme 449 D
13. Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der **eigenen Mittel** der Gemeinschaften — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 463/88) 449 D
- Beschluß:** Stellungnahme 449 D
14. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die **Gewichte, Abmessungen** und bestimmte andere **technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 305/88) 449 D
- Beschluß:** Stellungnahme 450 A
15. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms **Forschung und technologische Entwicklung** in den Bereichen **industrielle Fertigungstechnologien** und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989–1992) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 409/88) 450 A
- Beschluß:** Stellungnahme 450 B
16. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über **Abfälle**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **gefährliche Abfälle** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 432/88) . . . 450 B
- Beschluß:** Stellungnahme 450 B
17. Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Binnenmarkt und industrielle Zusammenarbeit

- **Statut für die Europäische Aktiengesellschaft** —
— gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 392/88) 450 C
- Beschluß:** Stellungnahme 450 C
18. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige **Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften** aus dem Dienst — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 508/88) 447 A
- Beschluß:** Stellungnahme 457* B
19. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung einer **Finanzierungsfazilität** für Nahrungsmittelleinfuhren von Entwicklungsländern aus der Europäischen Gemeinschaft
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der Bedingungen für öffentlich unterstützte **Agrarexportkredite** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 444/88) 447 A
- Beschluß:** Stellungnahme 457* B
20. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die **gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über die Grundregeln für die **Anwendung der Abgabe** gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor **Milch und Milcherzeugnisse**
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der **Gemeinschaftsreserve** für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor **Milch und Milcherzeugnisse** für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des ab dem 1. . . . 1988 anwendbaren **Interventionspreises für Butter**
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine **Mitverantwortungsabgabe** und Maßnahmen zur **Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 467/88) 447 A
- Beschluß:** Stellungnahme 457* B
21. Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten **Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz** (Drucksache 459/88) 447 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 457* D
22. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum **Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit** (Drucksache 455/88)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 425 B
23. Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisation** (Drucksache 495/88) 447 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 457* D
24. Erste Verordnung zur Änderung der **Druckbehälterverordnung** (Drucksache 440/88) 450 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 450 D
25. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989 (**Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989**) (Drucksache 462/88) 447 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 457* D
26. Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (**FRG — Entgeltverordnung**) (Drucksache 466/88) 447 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 457* D
27. Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1988** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 496/88) 447 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 457* D
28. Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 453/88) 451 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 451 A

- | | |
|--|--|
| <p>29. Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 460/88) 451 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 451 C</p> <p>30. Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (Drucksache 478/88) 447 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 457* B</p> | <p>31. Dritte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung (Drucksache 454/88) 447 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 457* D</p> <p>32. Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank — gemäß § 7 Abs. 1 Lastenausgleichsbankgesetz — (Drucksache 491/88) 447 A</p> <p>Beschluß: Direktor des Landesausgleichsamtes Bernd Evers (Schleswig-Holstein) wird bestellt 458* C</p> <p>Nächste Sitzung 451 C</p> |
|--|--|

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Engholm, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Amtierender Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen — zeitweise —

Amtierender Präsident Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Niedersachsen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Berghofer-Weichner, Staatsministerin der Justiz

Dr. Vorndran, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Rehlinger, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Fink, Senator für Gesundheit und Soziales

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Kunick, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr und Senator für Arbeit

Hamburg:

Gobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Rau, Ministerpräsident

Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Caesar, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Dr. Peter, Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Schleswig-Holstein:

Engholm, Ministerpräsident

Tidick, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Simonis, Finanzministerin

Böhrk, Frauenministerin

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Probst, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit